

**30.01.19**

Wi - Fz

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde im Jahre 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung geschaffen, mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Basis der im Jahre 2015 geregelten Gebührensätze sind Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkostendaten der Jahre 2012 bis 2017. Daher muss nun eine Anpassung der Gebührensätze für die Jahre 2019 bis 2023 erfolgen.

#### **B. Lösung**

Anpassung der Gebührensätze an die konkreten bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelten Personal- und Sachkostendaten für die Jahre 2019 bis 2023.

#### **C. Alternativen**

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung der Gebührensätze an die tatsächlichen Kosten.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verbunden.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die Gebührenverordnung enthält keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

## **F. Weitere Kosten**

Mit der Anpassung der Gebühren entstehen zusätzliche Kosten für diejenigen, die Messgeräte, sonstige Messgeräte, Zusatzeinrichtungen oder Teilgeräte verwenden bzw. Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Diese Kosten sind allerdings in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen überwiegend marginal. Dieses betrifft sowohl die mit dem Verkauf verbundenen Umsätze als auch die durch die Verwendung erzielten Erlöse. In geringem Umfang sind auch die Bürger betroffen, nämlich insbesondere dann, wenn sie eine Befundprüfung von Verbrauchsmessgeräten beantragen und keine Nonkonformität festgestellt wird. Die Belastung durch die Gebührensaterhöhungen pro Betroffenen ist jedoch gering. So stehen dem geschätzten Einnahmenezuwachs von rund 9 (ab 2019) bzw. 16 (ab 2021) Millionen Euro pro Jahr für die Haushalte der Länder rund eine Million individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen gegenüber.

**30.01.19**

Wi - Fz

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebühren-  
verordnung und der Mess- und Eichverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Januar 2019

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung  
und der Mess- und Eichverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



# **Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung**

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 4 Absatz 1, des § 30 Nummer 3 und des § 41 Nummer 5 und 6 des Mess- und Eichgesetzes die Bundesregierung und
- auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25 Juli 2013 (BGBl. I S. 1722), der durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

Die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
- c) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt geeicht werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zusätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb einer Rundfahrt oder“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigkeit“ die Wörter „insbesondere für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),“ eingefügt.
6. Die Anlage wird wie aus dem Anhang I zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

Die Anlage der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie aus Anhang II dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „sowie von Holz“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind ferner nicht anzuwenden, sofern spezialgesetzliche Regelungen Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nummer 2 wird das Wort „keine“ durch das Wort „Eiersortiermaschinen“ ersetzt.
4. Anlage 4 Teil B Modul B Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Übersendung der Baumusterprüfbescheinigung an Dritte

Die Konformitätsbewertungsstelle kann auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der anderen Konformitätsbewertungsstellen eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen übersenden, sofern es sich um Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 handelt. Wenn die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dies verlangen, können sie eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgenommenen Prüfungen von Messgeräten im Sinne des § 8 Absatz 1 erhalten. Die Konformitätsbewertungsstelle bewahrt ein Exemplar der Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.“

5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1.1 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „mit Ausnahme der Gewichtsstücke, die zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- b) In Nummer 2.2.2 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Angaben „, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- c) Die Zeilen zu Nummer 2.2.8 und 2.3.4 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 2.2.9 wird Nummer 2.2.8.
- e) In Nummer 6.6 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

(zu Artikel 1 Nummer 6)

**Anlage****(zu § 3)****Gebührenverzeichnis vom ...** *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung nach Artikel 4 Satz 1]* **bis 31.12.2020<sup>1</sup>****Inhaltsverzeichnis**

| Schlüsselzahlen-<br>gruppe   | Sachgebiet  |
|--|---|
| <b>I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen</b> |   |
| 1  | Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung  |
| 2  | Messgeräte zur Bestimmung der Masse   |
| 3  | Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur  |
| 4  | Messgeräte zur Bestimmung des Drucks  |
| 5  | Messgeräte zur Bestimmung des Volumens  |
| 6  | Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität   |
| 7  | Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)   |
| 8  | Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten                             |
| 9  | Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten |
| 10   | Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen                                 |
| 11   | Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen  |
| 12   | Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr  |
| 13   | Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung   |
| <b>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>    |   |
| 14   | Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie  |



| Schlüsselzahlen-<br>gruppe | Sachgebiet  |
|----------------------------|---|
|                            | über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung   |
| 15                         | Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung |
| 16                         | Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse  |
| 17                         | Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen   |
| 18                         | Bescheinigungen   |
| 19                         | Stundensätze  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|------------|----------------------------|
|--------------------|------------|----------------------------|

### I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen

#### **Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung**

##### **1. Eichung**

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| 1.1.1.1 | Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches  | 164,60 |
| 1.1.1.2 | Stoff- und Stofflegemessmaschinen  | 232,30 |
| 1.1.1.3 | Messmaschinen für Bodenbeläge  | 207,80 |
| 1.1.1.4 | Messmaschinen für Wegstrecken  | 75,00  |
|         | Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)  |        |
| H 1.3-1 | <b>Hinweis:</b><br>Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben. |        |
| 1.3.1.1 | Halbautomatische Choirometer   | 181,80 |
| 1.3.1.2 | vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkei-  | 121,20 |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | ten der zuständigen Stelle   |                            |
| 1.3.1.3            | jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choironometer   | 30,40                      |
|                    | <b>Sonstige Ermäßigungen</b>   |                            |
| E 1-1              | Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.  |                            |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>  |                            |
|                    | <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b> |                            |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u></b>   |                            |
| H 2-1              | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.  |                            |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u></b>  |                            |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |                            |
|                    | <b>der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)</b>   |                            |
| 2.1.2.1            | bis 50 g   | 6,00                       |
| 2.1.2.2            | von 100 g bis 1 kg   | 10,00                      |
| 2.1.2.3            | von 2 kg bis 10 kg   | 13,70                      |
| 2.1.2.4            | von 20 kg bis 50 kg  | 21,80                      |
| 2.1.2.5            | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)   | 22,70                      |
|                    | <b>Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse,</b>  |                            |

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--|---|----------------------------|
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1</b>   |   |                            |
| 2.1.3.1  | bis 1 kg  | 16,30                      |
| 2.1.3.2  | von 2 kg bis 10 kg  | 21,40                      |
| 2.1.3.3  | von 20 kg bis 50 kg   | 26,40                      |
| 2.1.3.4  | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungs-<br>kammer (einschließlich Rückgabegebühr)                                     | 30,50                      |
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1<br/>(Feingewichte)</b>  |   |                            |
| 2.1.4.1  | bis 50 g  | 30,80                      |
| 2.1.4.2  | von 100 g bis 1 kg  | 34,00                      |
| 2.1.4.3  | von 2 kg bis 10 kg  | 38,20                      |
| 2.1.4.4  | von 20 kg bis 50 kg   | 46,60                      |
| 2.1.4.5  | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungs-<br>kammer   | 68,60                      |
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2</b>   |   |                            |
| 2.1.5.1  | bis 50 g  | 52,00                      |
| 2.1.5.2  | von 100 g bis 1 kg  | 66,40                      |
| 2.1.5.3  | von 2 kg bis 50 kg  | 89,50                      |
| <b>2. Befundprüfung</b>  |   |                            |
| <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> |   |                            |
| <p><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u></p>   |   |                            |
| <b>1. Eichung</b>  |   |                            |
| <p>Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).</p>   |   |                            |
| H 2.2-1  | <b>Hinweis:</b> Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben. |                            |

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--|--|----------------------------|
| <b>Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen</b>                             |  |                            |
| H 2.2-2  | <b>Hinweis:</b><br>Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben. |                            |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)</b>                          |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| 2.2.1.1  | bis 5 kg   | 178,50                     |
| 2.2.1.2  | über 5 kg  | 240,20                     |
| ohne Anzeigeeinrichtung  |  |                            |
| 2.2.1.3  | bis 5 kg   | 240,90                     |
| 2.2.1.4  | über 5 kg  | 262,20                     |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)</b>                   |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| 2.2.2.1  | bis 5 kg   | 141,40                     |
| 2.2.2.2  | über 5 kg bis 50 kg  | 185,60                     |
| 2.2.2.3  | über 50 kg bis 350 kg  | 230,20                     |
| ohne Anzeigeeinrichtung  |  |                            |
| 2.2.2.4  | bis 5 kg   | 87,90                      |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)</b> |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| H 2.2-3  | <b>Hinweis:</b><br>Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet.   |                            |
| 2.2.3.1  | bis 5 kg   | 73,40                      |
| 2.2.3.2  | über 5 kg bis 50 kg  | 91,10                      |
| 2.2.3.3  | über 50 kg bis 350 kg  | 146,10                     |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
| 2.2.3.4            | über 350 kg bis 1 500 kg   | 272,70   |
| 2.2.3.5            | über 1 500 kg bis 2 900 kg   | 313,40   |
| 2.2.3.6            | über 2 900 kg bis 12 000 kg  | 563,10   |
| 2.2.3.7            | über 12 000 kg bis 31 000 kg   | 710,20   |
| 2.2.3.8            | über 31 000 kg bis 81 000 kg   | 936,20   |
| 2.2.3.9            | über 81 000 kg bis 200 000 kg  | 1399,70  |
|                    | ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen  |  |
| 2.2.3.10           | bis 5 kg   | 73,40  |
| 2.2.3.11           | über 5 kg bis 50 kg  | 85,50  |
| 2.2.3.12           | über 50 kg bis 350 kg  | 102,90   |
|                    | <b>Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen</b>   |  |
| 2.2.3.13           | Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet. | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>Zusatzeinrichtungen</b>   |  |
| 2.2.3.14           | elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert  | 22,10  |
| 2.2.3.15           | sonstige elektronische Datenspeicher   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit<br>angeschlossenem Kassensystem (Waagen-<br>Kassensystem)               |  |
| 2.2.4.1            | bis 5 kg   | 111,40   |
| 2.2.4.2            | über 5 kg bis 50 kg  | 129,10   |
| 2.2.4.3            | über 50 kg bis 350 kg  | 184,10   |
|                    | <b>Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen</b>  |  |
| 2.2.9.1            | Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle                             | 109,00   |
| 2.2.9.2            | Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder   | 129,60   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    | Laufgewichtswaagen  |  |
| 2.2.9.3            | zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe  | 1,30   |
|                    | <b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>  |  |
| 2.2.9.4            | Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 2.2.9.5            | jede Stillstandsicherung in Waagen  | 15,30  |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |  |
|                    | <b>für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen</b>   |  |
| 2.2.10.1           | bis 5 kg  | 11,80  |
| 2.2.10.2           | über 5 kg bis 50 kg   | 11,80  |
| 2.2.10.3           | über 50 kg bis 350 kg   | 16,40  |
| 2.2.10.4           | über 350 kg bis 1 500 kg  | 26,40  |
| 2.2.10.5           | über 1 500 kg bis 2 900 kg  | 42,70  |
| 2.2.10.6           | über 2 900 kg bis 12 000 kg   | 67,90  |
| 2.2.10.7           | über 12 000 kg bis 31 000 kg  | 86,00  |
| 2.2.10.8           | über 31 000 kg bis 81 000 kg  | 124,80   |
| 2.2.10.9           | über 81 000 kg bis 200 000 kg   | 141,80   |
|                    | <b>für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen,<br/>die mit einem Lastträger verbunden sind</b>  |  |
| H 2.2-4            | <b>Hinweis:</b><br><br>Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.<br><br>Jede weitere Auswägeeinrichtung |  |
| 2.2.11.1           | über 50 kg bis 350 kg   | 22,70  |
| 2.2.11.2           | über 350 kg bis 1 500 kg  | 32,80  |
| 2.2.11.3           | über 1 500 kg bis 2 900 kg  | 48,40  |
| 2.2.11.4           | über 2 900 kg bis 12 000 kg   | 77,90  |
| 2.2.11.5           | über 12 000 kg bis 31 000 kg  | 157,30   |
| 2.2.11.6           | über 31 000 kg bis 81 000 kg  | 260,10   |
| 2.2.11.7           | über 81 000 kg bis 200 000 kg   | 390,80   |
|                    | <b>für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastauf-<br/>nehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben</b>  |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
| <b>werden</b>      |   |  |
| 2.2.12.1           | Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2... |

**Ermäßigungen**

- E 2.2-1      Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.
- E 2.2-2      Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr
  - a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und
  - b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-3      Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-4      Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.  
  
Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2.-2 oder E 2.2.-3 gewährt wird.

**2. Befundprüfung**

**Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1**

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|--|---|
|                    | <p><b>bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p>Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> |   |
| H 2.3-1            | Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.  |   |
| H 2.3-2            | Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.  |   |
|                    | <b>Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)</b>   |   |
| H 2.3-3            | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restewaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.   |   |
| 2.3.1.1            | bis 10 kg  | 218,00  |
| 2.3.1.2            | über 10 kg bis 50 kg   | 338,60  |
| 2.3.1.3            | über 50 kg bis 250 kg  | 501,40  |
| 2.3.1.4            | über 250 kg bis 500 kg   | 616,40  |
| 2.3.1.5            | über 500 kg bis 3 000 kg   | 694,50  |
| 2.3.1.6            | über 3 000 kg  | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9<br><br>zuzüglich<br>411,80 |
|                    | <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)</b>   |   |



| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--|--|---|
| 2.3.2.1  | bis 1 kg   | 361,00  |
| 2.3.2.2  | über 1 kg bis 10 kg  | 405,80  |
| 2.3.2.3  | über 10 kg   | 428,80  |
|  | Mehrspurwaagen   |   |
| 2.3.2.4  | selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen                                  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                    |
| <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen</b> |  |   |
| 2.3.3.1  | bis 10 kg  | 218,00  |
| 2.3.3.2  | über 10 kg bis 50 kg   | 338,60  |
| 2.3.3.3  | über 50 kg bis 250 kg  | 501,40  |
| 2.3.3.4  | über 250 kg bis 500 kg   | 616,40  |
| 2.3.3.5  | über 500 kg bis 3 000 kg   | 694,50  |
| 2.3.3.6  | über 3 000 kg  | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9<br>zuzüglich<br>411,80 |
| <b>Selbsttätige Gleiswaage</b>   |  |   |
| 2.3.4.1  | selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                    |
| <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)</b>  |  |   |
| 2.3.5.1  | bis 10 kg  | 218,00  |
| 2.3.5.2  | über 10 kg bis 50 kg   | 338,60  |
| 2.3.5.3  | über 50 kg bis 250 kg  | 501,40  |
| 2.3.5.4  | über 250 kg bis 500 kg   | 616,40  |
| 2.3.5.5  | über 500 kg bis 3 000 kg   | 694,50  |
| 2.3.5.6  | über 3 000 kg  | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9                        |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    |   | zuzüglich<br>411,80  |
|                    | <b>Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren</b>  |  |
| 2.3.6.1            | Förderbandwaagen  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...   |
|                    | <b>Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen</b>  |  |
| 2.3.7.1            | bis 500 kg  | 600,20   |
| 2.3.7.2            | über 500 kg bis 3 000 kg  | 606,40   |
| 2.3.7.3            | über 3 000 kg bis 10 000 kg   | 697,40   |
| 2.3.7.4            | über 10 000 kg  | 782,20   |
|                    | <b>Weitere Messgeräte</b>   |  |
| 2.3.9.1            | Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen  | Die Höhe<br>der Gebühren<br>richtet sich<br>nach den unter<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2...<br>aufgeführten<br>Gebührensät-<br>zen |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |  |
| 2.3.11.1           | Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungs-<br>waagen  | 60,70  |
|                    | <b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>  |  |
| 2.3.12.1           | Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der<br>Beschaffenheitsprüfung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2...   |
|                    | <b>Ermäßigungen</b>   |  |
| E 2.3-1            | Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis<br>2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermässi- |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <p>gung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>2. Befundprüfung</b></p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3, 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur</u></b></p> <p>(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)</p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)</b></p> |                            |
| 3.0.1.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten   | 50,00                      |
| 3.0.1.2            | jeder weitere Prüfpunkt  | 12,60                      |
| 3.0.1.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten  | 40,00                      |
| 3.0.1.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten   | 10,00                      |
| 3.0.1.5            | ab dem 20sten Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)  | 33,00                      |
| 3.0.1.6            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20sten Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)  | 5,00                       |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
| 3.0.1.7            | ab dem 50sten Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)<br><br><b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)</b>                    | 24,20                      |
| 3.0.2.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten  | 54,60                      |
| 3.0.2.2            | jeder weitere Prüfpunkt   | 13,70                      |
| 3.0.2.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten   | 43,60                      |
| 3.0.2.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten<br><br><b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)</b> | 10,90                      |
| 3.0.3.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten  | 59,10                      |
| 3.0.3.2            | jeder weitere Prüfpunkt   | 14,90                      |
| 3.0.3.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten   | 47,40                      |
| 3.0.3.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten<br><br><b>Thermometer in Aräometern</b>  | 11,90                      |
| 3.0.4.1            | erstes Thermometer  | 18,70                      |
| 3.0.4.2            | jedes weitere Thermometer   | 9,40                       |
| 3.0.4.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten<br><br><b>Zusatzgebühren</b>   | 7,10                       |
| 3.0.5.1            | für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern<br><br>für teilweise eintauchend justierte Thermometer    | 13,70                      |
| 3.0.6.1            | Eintauchtiefe bis 30 cm   | 15,20                      |
| 3.0.6.2            | Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer  | 35,50                      |
| 3.0.6.3            | experimentelle Kapillareninhaltsermittlung  | 31,80                      |
| 3.0.6.4            | Extremthermometer<br><br>bei Glasthermometern   | 13,70                      |
| 3.0.6.5            | Anbringen einer Strichmarke   | 1,30                       |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <p>den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk</b></p> <p>Klasse 1,6 bis 4,0</p> |                            |
| 4.1.1.1            | bis zu zehn Stück, je Gerät  | 70,00                      |
| 4.1.1.2            | ab dem elften Stück, je Gerät  | 65,90                      |
|                    | Klasse 1,0   |                            |
| 4.1.2.1            | bis zu zehn Stück, je Gerät  | 77,30                      |
| 4.1.2.2            | ab dem elften Stück, je Gerät  | 62,50                      |
|                    | Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)   |                            |
| 4.1.3.1            | je Gerät   | 105,50                     |
|                    | <b>Reifendruckmessgeräte</b>   |                            |
| 4.2.1.1            | Prüfung Reifendruckmessgeräte  | 49,90                      |
| 4.2.1.2            | Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 21,80                      |
| 4.2.1.3            | Reifendruckautomaten   | 94,00                      |
|                    | <b>Ermäßigungen</b>  |                            |
| E 4.2-1            | Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.   |                            |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>  |                            |
|                    | <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifa-</p>  |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <b>che der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b>   |                            |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</u></b>  |                            |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |                            |
|                    | <b>Behälter ohne Einteilung</b>  |                            |
|                    | <b>Hinweis für Behälter ohne Einteilung:</b>   |                            |
| H 5-1              | Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet.<br><br>mit einem Volumen |                            |
| 5.0.1.1            | bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)   | 26,70                      |
| 5.0.1.2            | über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)  | 36,40                      |
| 5.0.1.3            | über 200 l bis 1 000 l   | 166,00                     |
| 5.0.1.4            | ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)   | 46,10                      |
|                    | <b>Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen</b>   |                            |
| 5.0.2.1            | Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck   | 73,20                      |
|                    | <b>Ortsfeste Behälter mit Einteilung</b>   |                            |
|                    | Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen   |                            |
| 5.0.4.1            | bis 2 m <sup>3</sup>   | 1.695,60                   |
| 5.0.4.2            | über 2 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>  | 2.058,90                   |
| 5.0.4.3            | ab 10 m <sup>3</sup> , je angefangene 10 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.2)  | 230,20                     |
| 5.0.4.4            | 100 m <sup>3</sup>   | 4.117,80                   |
| 5.0.4.5            | ab 100 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4)  | 2.058,90                   |
| 5.0.4.6            | ab 500 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)  | 549,00                     |
|                    | Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen  |                            |
| 5.0.5.1            | bis 500 m <sup>3</sup>   | 3.875,60                   |
| 5.0.5.2            | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>   | 4.602,20                   |
| 5.0.5.3            | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>  | 5.328,90                   |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---------------|--|-------------------------|
| 5.0.5.4       | über 50 000 m <sup>3</sup><br>Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen | 6.297,70                |
| 5.0.6.1       | bis 500 m <sup>3</sup>   | 3.027,80                |
| 5.0.6.2       | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>   | 3.633,30                |
| 5.0.6.3       | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>  | 4.844,40                |
| 5.0.6.4       | über 50 000 m <sup>3</sup><br>Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen                        | 5.813,30                |
| 5.0.7.1       | bis 500 m <sup>3</sup>   | 1.090,00                |
| 5.0.7.2       | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>   | 1.937,80                |
| 5.0.7.3       | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>  | 3.148,90                |
| 5.0.7.4       | über 50 000 m <sup>3</sup>   | 4.360,00                |

**2. Befundprüfung**

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

**Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3: Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand**

**1. Eichung**

|         |               |       |
|---------|---------------|-------|
| 5.3.1.1 | Messwerkzeuge | 65,80 |
|---------|---------------|-------|

**Ermäßigung**

E 5.3-1 Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.

|         |                     |        |
|---------|---------------------|--------|
| 5.3.2.1 | Füllstandsmessgerät | 235,00 |
|---------|---------------------|--------|

**2. Befundprüfung**

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | <p>die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p><b>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser</b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Hinweise:</b></p>   |  |
| H 5.4-1            | <p>In die Gebühren eingeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,</li> <li>– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.</li> </ul> |  |
| H 5.4-2            | <p>Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.</p>  |  |
|                    | <p><b>Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b></p>  |  |
| 5.4.1.1            | über 20 l/min bis 100 l/min  | 166,20   |
| 5.4.1.2            | über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)  | 229,40   |
| 5.4.1.3            | über 100 l/min bis 500 l/min   | 217,50   |
| 5.4.1.4            | über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)   | 285,10   |
| 5.4.1.5            | für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min  | 484,50   |
| 5.4.1.6            | für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)  | 539,40   |
| 5.4.1.7            | für Wasserstoff  | <p>nach Aufwand<br/>entsprechend<br/>den Schlüssel-<br/>zahlen<br/>19.1.1.... oder<br/>19.1.2...</p> |
|                    | <p><b>Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten</b></p>   |  |
| 5.4.2.1            | bis 100 l/min  | <p>nach Aufwand<br/>entsprechend<br/>den Schlüssel-</p>  |



| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2...  |
|---|---|---|
| 5.4.2.2   | über 100 l/min bis 500 l/min  | 393,60  |
| 5.4.2.3   | über 500 l/min bis 1 000 l/min  | 413,40  |
| 5.4.2.4   | über 1 000 l/min  | 473,60  |
| <b>Schmierölmessanlagen</b>   |   |   |
| 5.4.3.1   | Schmierölmessanlagen < 20 l/min   | 112,30  |
| <b>Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b>  |   |   |
| 5.4.5.1   | bis 500 l/min   | 538,10  |
| 5.4.5.2   | über 500 l/min  | 615,00  |
| <b>Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff) und Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen</b> |   |   |
| 5.4.5.3   | bis 100 l/min   | 334,20  |
| 5.4.5.4   | über 100 l/min bis 500 l/min  | 509,90  |
| 5.4.5.5   | über 500 l/min bis 1 000 l/min  | 856,70  |
| 5.4.5.6   | über 1 000 l/min bis 5 000 l/min  | 1.083,40  |
| 5.4.5.7   | über 5 000 l/min  | 1.816,00  |
| 5.4.6.1   | <b>Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen</b>   | Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen |
| H 5.4-4   | <b>Hinweis:</b><br>Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen. |   |

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--|--|----------------------------|
| <b>Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)</b>  |  |                            |
| 5.4.7.1  | bis 10 l/min   | 175,70                     |
| 5.4.7.2  | über 10 l/min  | 197,70                     |
| <b>Ermäßigungen</b>  |  |                            |
| E 5.4-1  | Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt:<br><br>a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent,<br><br>b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und<br><br>c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent. |                            |
| E 5.4-2  | Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.   |                            |
| E 5.4-3  | Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.   |                            |
| <b>2. Befundprüfung</b>  |  |                            |
| <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6,, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b> |  |                            |

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--|--|--|
| <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p> |  |  |
| <p><b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</u></b></p>  |  |  |
| <p><b>1. Eichung</b></p>   |  |  |
| H 5.5-1  | <p><b>Hinweis:</b><br/>Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.</p> |  |
| <p>Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser</p>   |  |  |
| <p>mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss<br/>(<math>Q_3</math>) <math>Q_n</math></p>  |  |  |
| 5.5.1.1  | bis ( $Q_3$ ) = 10 bis 6 m <sup>3</sup> /h   | 19,70  |
| 5.5.1.2  | über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16 über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h   | 27,40  |
| 5.5.1.3  | über ( $Q_3$ ) = 16 bis ( $Q_3$ ) = 63 über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h  | 62,30  |
| 5.5.1.4  | über ( $Q_3$ ) = 63 bis ( $Q_3$ ) = über 50 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h<br>160   | 141,90   |
| <p>Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück</p>   |  |  |
| <p>mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss<br/>(<math>Q_3</math>) <math>Q_n</math></p>  |  |  |
| 5.5.1.5  | bis ( $Q_3$ ) = 10 bis 6 m <sup>3</sup> /h   | 12,20  |
| 5.5.1.6  | über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16 über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h   | 16,50  |
| <p>Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück</p>  |  |  |
| <p>mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss<br/>(<math>Q_3</math>) <math>Q_n</math></p>  |  |  |
| 5.5.1.7  | bis ( $Q_3$ ) = 10 bis 6 m <sup>3</sup> /h   | 9,30   |
| 5.5.1.8  | über ( $Q_3$ ) = 10 bis ( $Q_3$ ) = 16 über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h   | 13,00  |
| 5.5.1.9  | Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteinrichtung)  | Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 89,40 |

**2. Befundprüfung**

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|--|---|
|                    | Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser<br>mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss<br>( $Q_3$ ) $Q_n$ |   |
| 5.5.6.1            | bis ( $Q_3$ ) = 16 bis 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück   | 89,40<br>(Festgebühr)   |
| 5.5.6.2            | über ( $Q_3$ ) = 16 bis ( $Q_3$ ) = über 10 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h<br>160                             | 283,80<br>(Festgebühr)  |
| 5.5.6.3            | über ( $Q_3$ ) = 160 über 100 m <sup>3</sup> /h  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1... oder<br>19.1.2... |

**Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase**

**Eichung von Volumengaszählern**

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| 5.6.1.1 | bis 10 m <sup>3</sup> /h                               | 24,80  |
| 5.6.1.2 | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h     | 66,80  |
| 5.6.1.3 | über 40 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h    | 119,30 |
| 5.6.1.4 | über 100 m <sup>3</sup> /h bis 650 m <sup>3</sup> /h   | 247,80 |
| 5.6.1.5 | über 650 m <sup>3</sup> /h bis 2 500 m <sup>3</sup> /h | 419,50 |
|         | bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,         |        |
| 5.6.1.6 | bis 10 m <sup>3</sup> /h                               | 17,10  |
| 5.6.1.7 | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h     | 28,60  |
|         | bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück         |        |
| 5.6.1.8 | bis 10 m <sup>3</sup> /h                               | 16,00  |

**Befundprüfung bei Volumengaszählern**

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
| 5.6.1.9   | bis 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück (Festgebühr)                     | 111,30   |
| 5.6.1.10  | über 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück                                 | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| <b>Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)</b>   |  |  |
| 5.6.8.1   | Prüfung am Gebrauchsort  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
| <b>1. Eichung</b>   |  |  |
| <b>Teilgeräte</b>   |  |  |
| <b>Temperatur- und Zustands-Mengenurwerter für Gase</b>   |  |  |
| Temperatur-Mengenurwerter   |  |  |
| 5.6.9.1   | Prüfung auf dem Prüfstand  | 148,40   |
| 5.6.9.2   | Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)             | 417,30   |
| Zustands-Mengenurwerter   |  |  |
| 5.6.9.3   | Prüfung auf dem Prüfstand  | 372,10   |
| 5.6.9.4   | Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)             | 641,00   |
| 5.6.9.5   | nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort                             | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
| <b>Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten</b>  |  |  |
| 5.6.9.6   | ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe                     | 154,60   |
| 5.6.9.7   | für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengenurwerter integriert | 30,40  |
| <b>2. Befundprüfung bei Teilgeräten</b>   |  |  |
| <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5)</b> |  |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <p><b>jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengennumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</u></b></p> <p><b>Hinweise:</b></p> |                            |
| H 6.0-1            | Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).  |                            |
| H 6.0-2            | Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.   |                            |
|                    | <p><b>Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern</b></p> <p>Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung</p> <p>Eichung Einphasenwechselstromzähler</p>  |                            |
| 6.0.1.1            | bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück   | 21,60                      |
| 6.0.1.2            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück  | 13,40                      |
|                    | Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler  |                            |
| 6.0.2.1            | Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)   | 105,60                     |
|                    | Eichung Mehrphasenwechselstromzähler   |                            |
| 6.0.3.1            | bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück   | 23,40                      |
| 6.0.3.2            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück  | 14,90                      |
|                    | Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler   |                            |
| 6.0.4.1            | Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)  | 112,70                     |
|                    | <b>Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern</b>   |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung   |                            |
|                    | je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks   |                            |
| 6.0.5.1            | bei messtechnischer Prüfung   | 13,30                      |
| 6.0.5.2            | bei Funktionskontrolle  | 4,40                       |
| 6.0.5.3            | Energieüberverbrauchsmesswerk   | 13,30                      |
|                    | <b>Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung</b>  |                            |
| 6.0.6.1            | Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung  | 13,30                      |
| 6.0.6.2            | Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal  | 4,40                       |
|                    | <b>Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)</b>   |                            |
|                    | Für Befundprüfungen der unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. |                            |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern</b>   |                            |
| 6.0.7.1            | Messwandlerzähler   | 39,90                      |
|                    | <b>Befundprüfung bei Messwandlerzählern</b>   |                            |
|                    | Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zwei-   |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | fache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.   |  |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität</b>   |  |
| 6.5.1.1            | Stromwandler   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 6.5.1.2            | Spannungswandler   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität</b>   |  |
| 6.6.1.1            | Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u></b>   |  |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |  |
|                    | <b>Hinweise:</b>   |  |
| H 7.2-1            | Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.  |  |
| H 7.2-2            | Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben. |  |
| H 7.2-3            | Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.  |  |



| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
| H 7.2-4            | Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3... |                            |
|                    | <b>Teilgeräte</b>  |                            |
|                    | <b>Durchflusssensoren</b>  |                            |
|                    | bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von $Q_n$ bzw. $q_p$  |                            |
| 7.2.1.1            | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 58,20                      |
| 7.2.1.2            | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 93,40                      |
| 7.2.1.3            | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h   | 188,90                     |
|                    | bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück  |                            |
| 7.2.1.4            | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 42,90                      |
| 7.2.1.5            | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 64,80                      |
| 7.2.1.6            | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h   | 137,30                     |
|                    | bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück   |                            |
| 7.2.1.7            | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 36,30                      |
| 7.2.1.8            | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 60,40                      |
|                    | <b>Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>   |                            |
| 7.3.1.1            | elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern   | 61,50                      |
| 7.3.1.2            | bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück  | 29,70                      |
| 7.3.1.3            | bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück   | 14,90                      |
|                    | <b>Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>   |                            |
| 7.3.2.1            | Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern   | 181,80                     |
| 7.3.2.2            | bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück  | 90,60                      |
|                    | <b>Temperaturfühlerpaar</b>  |                            |
| 7.4.1.1            | Temperaturfühlerpaar   | 55,50                      |
| 7.4.1.2            | bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar  | 29,10                      |
| 7.4.1.3            | bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar   | 14,90                      |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | <p>den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> |                            |
| H 8-1              | <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.</p> <p><b>Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose</b></p> <p>Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert <math>\geq 0,5 \text{ kg/m}^3</math> oder <b>0,2 Prozent</b></p> <p>bei drei Prüfpunkten</p>   |                            |
| 8.1.1.1            | erstes Stück  | 25,70                      |
| 8.1.1.2            | jedes weitere Stück   | 17,90                      |
| 8.1.1.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät   | 10,90                      |
|                    | bei fünf Prüfpunkten  |                            |
| 8.1.2.1            | erstes Stück  | 35,80                      |
| 8.1.2.2            | jedes weitere Stück   | 24,20                      |
| 8.1.2.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät   | 18,70                      |
|                    | Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $< 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder <b>0,2 Prozent</b>  |                            |
|                    | bei drei Prüfpunkten  |                            |
| 8.1.3.1            | erstes Stück  | 42,10                      |
| 8.1.3.2            | jedes weitere Stück   | 28,00                      |
| 8.1.3.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät   | 17,90                      |
|                    | bei fünf Prüfpunkten  |                            |
| 8.1.4.1            | erstes Stück  | 51,40                      |

| Schlüsselzahl             | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---------------------------|--|-------------------------|
| 8.1.4.2                   | jedes weitere Stück  | 34,30                   |
| 8.1.4.3                   | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät  | 24,20                   |
| <b>Zusatzgebühren</b>     |  |                         |
| 8.1.5.1                   | andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät   | 9,40                    |
| 8.1.5.2                   | jeder zusätzliche Prüfpunkt  | 8,60                    |
| 8.1.5.3                   | Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart | 9,40                    |
| 8.1.5.4                   | ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart   | 90,30                   |
| <b>Weitere Messgeräte</b> |  |                         |
| 8.1.6.1                   | Pyknometer (ohne Skale)  | 110,20                  |
| 8.1.6.2                   | Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück   | 53,10                   |
| 8.2.1.1                   | Tauchkörper (Dichtekugel)  | 120,70                  |
| 8.4.1.1                   | digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten  | 371,50                  |
| 8.5.1.1                   | Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch  | 6,30                    |

## 2. Befundprüfung

**Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.**

**Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten**

### 1. Eichung

Getreideprober

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| H 9.1-1 | <b>Hinweis:</b> Die Gebühren nach Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte). |        |
| 9.1.1.1 | Viertelliterprober   | 140,30 |
| 9.1.1.2 | Literprober  | 140,30 |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---------------|--|-------------------------|
| 9.1.1.3       | ab dem vierten Stück<br>Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten   | 112,30                  |
| 9.2.1.1       | Prüfung des ersten Messgerätes   | 370,10                  |
| 9.2.1.2       | vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 120,40                  |
| H 9.2-1       | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.   |                         |
| 9.2.1.3       | jede weitere Getreideart und Messzelle   | 36,50                   |
| E 9.1         | Bei Feuchtemessgeräten wird bei Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.  |                         |
| 9.3.1.1       | Atemalkohol-Messgerät  | 121,20                  |
| 9.4.1.1       | Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse<br><br>Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer) | 6,30                    |
| H 9.5-1       | <b>Hinweis:</b><br>Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.  |                         |
| 9.5.1.1       | vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden  | 484,50                  |
| 9.5.1.2       | vom zweiten Stück ab   | 339,10                  |
| 9.5.1.3       | jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer  | 30,40                   |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--|--|--|
| <b>erhebenden Rahmengebühr.</b>  |  |  |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 10:</u> Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen</b>  |  |  |
| <b>1. Eichung</b>  |  |  |
| 10.1.1.1   | Brennwertmessgeräte  | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
| <b>Mengenumwerter für Gas</b>  |  |  |
| Brennwertmengenumwerter  |  |  |
| 10.2.1.1   | Prüfung am Gebrauchsort  | 641,00   |
| 10.4.1.1   | Gasbeschaffenheitsmessgeräte                                     | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
| <b>2. Befundprüfung</b>  |  |  |
| <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b> |  |  |
| <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b>  |  |  |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 11:</u> Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen</b>   |  |  |
| <b>1. Eichung</b>  |  |  |
| 11.1.1.1   | Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser) | 83,10  |
| Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal  |  |  |
| 11.1.2.1   | Grundeigenschaften nach DIN 651 <sup>2</sup> (Frequenzgang,      | 442,80   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)  |                            |
| 11.1.3.1           | Grundeigenschaften nach IEC 61672 <sup>3</sup> (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)   | 415,10                     |
| 11.1.4.1           | Zeitbewertung Impuls  | 166,10                     |
| 11.1.5.1           | C-bewerteter Spitzenschallpegel   | 166,10                     |
| 11.1.6.1           | Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)  | 249,10                     |
| 11.1.7.1           | Taktmaximalpegel  | 110,70                     |
| 11.1.8.1           | AI-bewerteter Mittelungspegel   | 110,70                     |
| 11.1.9.1           | Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)   | 110,70                     |
|                    | Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen   |                            |
| 11.1.10            | akustische Prüfung eines Mikrofons  | 99,60                      |
| 11.1.11            | je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)   | 55,40                      |
|                    | <b>Weiteres Messgerät</b>   |                            |
| 11.2.1.1           | Schallkalibrator  | 221,40                     |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>   |                            |
|                    | <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b> |                            |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr</u></b>  |                            |
|                    | <b>1. Eichung</b>   |                            |
|                    | <b>Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>  |                            |
| 12.1.1.1           | Radlastmesser für Einzelradlast   | 117,50                     |
| 12.1.1.2           | Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar  | 256,80                     |
| 12.1.2.1           | Laser-Geschwindigkeitsmessgerät   | 302,90                     |
| 12.1.2.2           | Handlasermessgeräte (Laserpistolen)   | 93,40                      |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
| 12.1.3.1  | Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage   | 424,00   |
| 12.1.4.1  | Lichtschraken-Geschwindigkeitsmessanlage   | 569,30   |
| 12.1.5.1  | Radar-Geschwindigkeitsmessanlage   | 472,40   |
| 12.1.5.2  | jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage   | 181,80   |
| 12.1.6.1  | Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage  | 472,40   |
| 12.1.7.1  | Rollenprüfstand für Zweiräder  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| <b>Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten</b> |  |  |
| 12.1.8.1  | Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn  | 169,60   |
| 12.1.9.1  | Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung   | 451,50   |
| 12.1.9.2  | Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist | 242,30   |
| <b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)</b>      |  |  |
| H 12.2-1  | <b>Hinweis:</b><br>Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.   |  |
| 12.2.1.1  | erstes Stück   | 103,30   |
| 12.2.1.2  | vom zweiten Stück  | 71,40  |
| 12.2.1.3  | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 57,10  |
| <b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO<sub>2</sub>-, HC- und O<sub>2</sub>-Gehalts</b>             |  |  |
| H 12.2-2  | <b>Hinweis:</b><br>Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.   |  |
| 12.2.2.1  | erstes Stück   | 118,00   |
| 12.2.2.2  | vom zweiten Stück  | 79,40  |
| 12.2.2.3  | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 63,50  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro                              |
|--------------------|---|---|
| E 12-1             | Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.   |   |
|                    | <b>Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>  |   |
| 12.3.1.1           | Stoppuhren  | 31,50   |
|                    | <b>Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen</b>  |   |
| 12.4.1.1           | Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen  | 84,40   |
| 12.4.2.1           | Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 Mess- und Eichgesetz) | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... |
|                    | <b>Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>   |   |
| 12.5.1.1           | Kfz-Abstandsmessgerät   | 436,10  |
| 12.5.2.1           | Rotlichtüberwachungsanlage  | 205,90  |
| 12.5.2.2           | Messstelle für Rotlichtüberwachung  | 544,80  |
| 12.5.2.3           | Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist   | 424,00  |
| 12.5.2.4           | Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)   | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2... |
| 12.5.2.5           | Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt).  | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2... |
| 12.5.3.1           | Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)   | 78,00   |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |   |
| 12.6.1.1           | für Quittungsdrucker an Taxametern  | 13,20   |
| 12.6.1.2           | für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung wie z.B. WVZ-Rechner und Kameras   | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2... |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter



| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | <p>den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgeräte ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p> <p><b>Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung</b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis</b></p> |  |
| 13.1.1.1           | Messgerätegrundgebühr  | 133,20   |
| 13.1.1.2           | Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt   | 60,70  |
| 13.1.1.3           | Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt  | 14,50  |
| 13.1.1.4           | Stabdosimeter  | 84,80  |
|                    | Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts   |  |
| 13.1.2.1           | Diagnostikdosimeter  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis   |  |

| Schlüsselzahl                                     | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro   |
|---|--|---|
| 13.1.3.1  | Ortsfeste Ortsdosimeter  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüsselzahlen 19.1.2...                   |
| <b>Radioaktive Kontrollvorrichtungen</b>          |  |   |
| 13.3.1.1  | Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter   | 78,80   |
| 13.3.1.2  | Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart  | 100,50  |
| 13.3.1.3  | für jede pro Messposition durchgeführte Messung  | 24,30   |
| <b>Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern</b> |  |   |
| 13.4.1.1  | Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüsselzahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

## II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

**Schlüsselzahlengruppe 14: Entscheidungen über**

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
| <b>die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung</b> |  |  |
| <b>Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung</b>   |  |  |
| 14.1.1.1  | Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes   | 27,70  |
| 14.2.1.1  | Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los | 262,40   |
| 14.2.1.2  | Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 14.2.1.3  | Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nr. 6 Mess- und Eichverordnung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>Schlüsselzah-<br>len 19.1.1...<br>oder 19.1.2...     |
| <b>Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung</b>  |  |  |
| 14.3.1.1  | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes  | 1.246,80   |
| 14.3.1.2  | Ortsbegehung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
| 14.3.1.3  | Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Arbeits-<br>aufwand bis zur<br>Höhe der Ge-<br>bühr nach<br>14.3.1.1            |
| <b>Aktualisierung der Software</b>  |  |  |
| 14.4.1.1  | Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder ei-  | nach Aufwand<br>entsprechend   |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
|   | ner Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung  | den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...   |
| 14.4.1.2  | Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| 14.4.1.3  | Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| <b>Instandsetzer</b>  |  |  |
| 14.5.1.1  | Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß § 54 und § 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| 14.5.1.2  | Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 Mess- und Eichverordnung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u></b> |  |  |
| 15.1.1.1  | Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 15.1.1.2  | Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 15.2.1.1  | Überwachung der Verwendung von Messgeräten und   | nach Aufwand   |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet  | Höhe der Gebühr in Euro   |
|---------------|---|---|
|               | Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes | entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...                 |
| 15.2.1.2      | Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes                           | nach Aufwand<br>entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
| 15.3.1.1      | Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nr. 4 a) und b) des Mess- und Eichgesetzes                         | nach Aufwand<br>entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...                |

**Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse**

H 16.1-1

**Hinweis:**

Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.

**1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes**

- a) **Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung. Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung:**

**bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts ge-**

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--|---|----------------------------|
| <b>gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b>  |   |                            |
| bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)  |   |                            |
| 16.1.1.1   | bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten          | 276,60                     |
| 16.1.1.2   | von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 332,00                     |
| 16.1.1.3   | über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten            | 362,90                     |
| bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von   |   |                            |
| 16.1.2.1   | bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten        | 214,30                     |
| 16.1.2.2   | von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten | 242,70                     |
| 16.1.2.3   | von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 365,10                     |
| bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)  |   |                            |
| 16.1.3.1   | bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten          | 523,90                     |
| 16.1.3.2   | von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 607,80                     |
| 16.1.3.3   | über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten            | 693,80                     |
| Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)   |   |                            |
| 16.1.4.1   | bis zu 8 Packungen                                  | 278,00                     |
| 16.1.4.2   | von 9 bis zu 13 Packungen                           | 327,60                     |
| 16.1.4.3   | von 14 bis zu 20 Packungen                          | 356,30                     |
| mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang   |   |                            |
| 16.1.5.1   | bis zu 8 Packungen                                  | 319,90                     |
| 16.1.5.2   | von 9 bis zu 13 Packungen                           | 419,10                     |
| 16.1.5.3   | von 14 bis zu 20 Packungen                          | 617,70                     |
| <b>b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung. Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a</b> |   |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | <b>und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung</b>   |  |
| 16.2.1.1           | Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b>   |  |
|                    | <b>Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b>  |  |
|                    | <b>Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung</b>  |  |
|                    | <b>sowie Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung</b>              |  |
|                    | Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)   |  |
| 16.3.1.1           | bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 94,10  |
| 16.3.1.2           | von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 102,50   |
| 16.3.1.3           | über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 134,80   |
|                    | <b>d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b> |  |
| 16.4.1.1           | sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)  | 124,40   |
|                    | sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)   |  |
| 16.4.2.1           | bis zu acht Verkaufseinheiten  | 155,30   |
| 16.4.2.2           | von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten   | 210,20   |
| 16.4.2.3           | von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten   | 276,80   |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|---|--|----------------------------|
| <b>2. Sonderfälle</b>   |  |                            |
| <b>a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen</b>  |  |                            |
| <b>aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung</b>   |  |                            |
| <b>Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von</b>  |  |                            |
| 16.5.1.1  | bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen  | 154,70                     |
| 16.5.1.2  | von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen   | 183,70                     |
| 16.5.1.3  | über 80 abgefüllten Maßbehältnissen  | 212,70                     |
| H 16.5-1  | <b>Hinweis:</b><br>Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen. |                            |
| <b>ab) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung</b>  |  |                            |
| 16.5.2.1  | in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los  | 424,70                     |
| <b>b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung</b><br>Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung. |  |                            |
| <b>Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung.</b>  |  |                            |
| <b>Stichprobenprüfung bei offenen Packungen</b>   |  |                            |



| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    | <b>(gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung</b> |  |
| 16.6.1.1           | sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)  | 124,40   |
|                    | sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)   |  |
| 16.6.2.1           | bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten  | 155,30   |
| 16.6.2.2           | von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 210,20   |
| 16.6.2.3           | von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 276,80   |
|                    | <b>3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b>   |  |
|                    | <b>a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung</b>   |  |
| 16.7.1.1           | beim Hersteller   | 100,40   |
| 16.7.1.2           | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1... |
|                    | <b>b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b>   |  |
| 16.7.2.1           | Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes  | 130,90   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|--|---|
|                    | <p><b>c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b></p> |   |
|                    | Bestimmung (je Stichprobe)   |   |
| 16.7.3.1           | des mittleren Stückgewichtes   | 55,20   |
| 16.7.3.2           | des mittleren Längengewichtes  | 65,50   |
| 16.7.3.3           | des mittleren Flächengewichtes   | 49,10   |
| 16.7.3.4           | der mittleren Feinheit von Garnen  | 130,90  |
| 16.7.3.5           | der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen   | 130,90  |
|                    | <p><b>d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumen- kennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumen- kennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b></p>   |   |
|                    | <p><b>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b></p>   |   |
|                    | <p><b>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b></p>  |   |
|                    | <p><b>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b></p>  |   |
| 16.7.4.1           | Dauer der Kontrolle > 15 Minuten   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    |   | 19.1.2...  |
|                    | <b>4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes</b>  |  |
| 16.8.1.1           | Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder<br>19.1.2... |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen</u></b>   |  |
|                    | <b>Hinweise:</b>  |  |
| H 17-1             | Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgerä-<br>teart.   |  |
| H 17-2             | Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüssel-<br>zahl 17.1.2.1 erhoben. |  |
|                    | <b>Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung</b>  |  |
|                    | für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfungsumfang im Jahr von        |  |
| 17.1.1.1           | bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen   | 3.082,50   |
| 17.1.1.2           | über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen   | 4.110,00   |
| 17.1.1.3           | über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen  | 5.137,50   |
| 17.1.1.4           | über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen  | 6.165,00   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
| 17.1.2.1           | <b>Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung</b>                       | 830,90 bis<br>1.661,80   |
| 17.1.2.2           | <b>Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse</b>  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                                 |
|                    | <b>Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1</b>   |  |
| 17.1.3.1           | Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen    | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder<br>19.1.2...             |
|                    | <b>Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung</b>   |  |
| 17.2.1.1           | Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung  | 378,30   |
| 17.2.1.2           | öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung   | 198,10   |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen</u></b>   |  |
| 18.1.1.1           | Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung   | 24,20  |
| 18.2.1.1           | Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)          | 82,40  |
| 18.2.1.2           | Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten  | Die Gebühr<br>nach der<br>Schlüsselzahl<br>18.2.1.1 erhöht<br>sich um 4,40<br>Euro pro<br>Messwert |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze</u></b>  |  |
| H 19-1             | <u>Hinweis: Im Außendienststundensatz 19.1.2 sind die Kosten für Reisezeiten und Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.</u> |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
| H 19-2             | <p>Hinweis: Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.</p> <p><b>Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung</b></p> |                            |
| 19.1.1.1           | universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss   | 156,00                     |
| 19.1.1.2           | Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker Ausbildung   | 109,80                     |
| 19.1.1.3           | andere Ausbildung als nach 19.1.1.1 oder 19.1.1.2   | 86,80                      |
|                    | <p><b>Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung</b></p>  |                            |
| 19.1.2.1           | universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss   | 194,40                     |
| 19.1.2.2           | Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker Ausbildung   | 137,30                     |
| 19.1.2.3           | andere Ausbildung als nach 19.1.2.1 oder 19.1.2.2   | 108,80                     |

**Anhang II**

(zu Artikel 2)

**Anlage**

(zu § 3)

**Gebührenverzeichnis ab 01.01.2021<sup>1</sup>****Inhaltsverzeichnis**

| Schlüsselzahlen-<br>gruppe   | Sachgebiet  |
|--|---|
| <b>I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen</b> |   |
| 1  | Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung  |
| 2  | Messgeräte zur Bestimmung der Masse   |
| 3  | Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur  |
| 4  | Messgeräte zur Bestimmung des Drucks  |
| 5  | Messgeräte zur Bestimmung des Volumens  |
| 6  | Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität   |
| 7  | Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)   |
| 8  | Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten                             |
| 9  | Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten |
| 10   | Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen                                 |
| 11   | Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen  |
| 12   | Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr  |
| 13   | Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung   |
| <b>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>    |   |
| 14   | Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und            |

| Schlüsselzahlen-<br>gruppe | Sachgebiet  |
|----------------------------|---|
|                            | Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung   |
| 15                         | Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung |
| 16                         | Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse  |
| 17                         | Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen   |
| 18                         | Bescheinigungen   |
| 19                         | Stundensätze  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|------------|----------------------------|
|--------------------|------------|----------------------------|

**I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen**

**Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung**

**1. Eichung**

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| 1.1.1.1 | Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches  | 175,80 |
| 1.1.1.2 | Stoff- und Stofflegemessmaschinen  | 248,10 |
| 1.1.1.3 | Messmaschinen für Bodenbeläge  | 221,90 |
| 1.1.1.4 | Messmaschinen für Wegstrecken  | 80,10  |
|         | Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)  |        |
| H 1.3-1 | <b>Hinweis:</b><br>Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben. |        |
| 1.3.1.1 | Halbautomatische Choirometer   | 194,20 |
| 1.3.1.2 | vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 129,40 |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|---|---|----------------------------|
| 1.3.1.3   | jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer  | 32,50                      |
| <b>Sonstige Ermäßigungen</b>  |   |                            |
| E 1-1   | Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.   |                            |
| <b>2. Befundprüfung</b>   |   |                            |
| Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. |   |                            |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u></b>  |   |                            |
| H 2-1   | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben. |                            |
| <b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u></b>   |   |                            |
| <b>1. Eichung</b>   |   |                            |
| <b>der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)</b>  |   |                            |
| 2.1.2.1   | bis 50 g  | 6,40                       |
| 2.1.2.2   | von 100 g bis 1 kg  | 10,70                      |
| 2.1.2.3   | von 2 kg bis 10 kg  | 14,60                      |
| 2.1.2.4   | von 20 kg bis 50 kg   | 23,30                      |
| 2.1.2.5   | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)  | 24,20                      |
| <b>Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse,</b>   |   |                            |



| Schlüsselzahl   | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---|--|-------------------------|
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1</b>  |  |                         |
| 2.1.3.1   | bis 1 kg   | 17,40                   |
| 2.1.3.2   | von 2 kg bis 10 kg   | 22,90                   |
| 2.1.3.3   | von 20 kg bis 50 kg  | 28,20                   |
| 2.1.3.4   | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)   | 32,60                   |
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)</b>   |  |                         |
| 2.1.4.1   | bis 50 g   | 32,90                   |
| 2.1.4.2   | von 100 g bis 1 kg   | 36,30                   |
| 2.1.4.3   | von 2 kg bis 10 kg   | 40,80                   |
| 2.1.4.4   | von 20 kg bis 50 kg  | 49,80                   |
| 2.1.4.5   | Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtungskammer   | 73,30                   |
| <b>Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2</b>  |  |                         |
| 2.1.5.1   | bis 50 g   | 55,50                   |
| 2.1.5.2   | von 100 g bis 1 kg   | 70,90                   |
| 2.1.5.3   | von 2 kg bis 50 kg   | 95,60                   |
| <b>2. Befundprüfung</b>   |  |                         |
| <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> |  |                         |
| <p><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u></p>  |  |                         |
| <b>1. Eichung</b>   |  |                         |
| <p>Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).</p>  |  |                         |
| H 2.2-1   | <p><b>Hinweis:</b> Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.</p> |                         |

| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--|--|----------------------------|
| <b>Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen</b>                             |  |                            |
| H 2.2-2  | <b>Hinweis:</b><br>Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben. |                            |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)</b>                          |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| 2.2.1.1  | bis 5 kg   | 190,60                     |
| 2.2.1.2  | über 5 kg  | 256,50                     |
| <b>ohne Anzeigeeinrichtung</b>   |  |                            |
| 2.2.1.3  | bis 5 kg   | 257,30                     |
| 2.2.1.4  | über 5 kg  | 280,00                     |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)</b>                   |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| 2.2.2.1  | bis 5 kg   | 151,00                     |
| 2.2.2.2  | über 5 kg bis 50 kg  | 198,20                     |
| 2.2.2.3  | über 50 kg bis 350 kg  | 245,90                     |
| ohne Anzeigeeinrichtung  |  |                            |
| 2.2.2.4  | bis 5 kg   | 93,90                      |
| <b>Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)</b> |  |                            |
| mit Anzeigeeinrichtung   |  |                            |
| H 2.2-3  | <b>Hinweis:</b><br>Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet.   |                            |
| 2.2.3.1  | bis 5 kg   | 78,40                      |
| 2.2.3.2  | über 5 kg bis 50 kg  | 97,30                      |
| 2.2.3.3  | über 50 kg bis 350 kg  | 156,00                     |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
| 2.2.3.4            | über 350 kg bis 1 500 kg   | 291,20   |
| 2.2.3.5            | über 1 500 kg bis 2 900 kg   | 334,70   |
| 2.2.3.6            | über 2 900 kg bis 12 000 kg  | 601,40   |
| 2.2.3.7            | über 12 000 kg bis 31 000 kg   | 758,50   |
| 2.2.3.8            | über 31 000 kg bis 81 000 kg   | 999,90   |
| 2.2.3.9            | über 81 000 kg bis 200 000 kg  | 1.494,90   |
|                    | ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen  |  |
| 2.2.3.10           | bis 5 kg   | 78,40  |
| 2.2.3.11           | über 5 kg bis 50 kg  | 91,30  |
| 2.2.3.12           | über 50 kg bis 350 kg  | 109,90   |
|                    | <b>Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen</b>   |  |
| 2.2.3.13           | Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet. | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>Zusatzeinrichtungen</b>   |  |
| 2.2.3.14           | elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert  | 23,60  |
| 2.2.3.15           | sonstige elektronische Datenspeicher   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit<br>angeschlossenem Kassensystem (Waagen-<br>Kassensystem)               |  |
| 2.2.4.1            | bis 5 kg   | 119,00   |
| 2.2.4.2            | über 5 kg bis 50 kg  | 137,90   |
| 2.2.4.3            | über 50 kg bis 350 kg  | 196,60   |
|                    | <b>Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen</b>  |  |
| 2.2.9.1            | Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer<br>Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle                          | 116,40   |
| 2.2.9.2            | Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt-  | 138,40   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    | oder Laufgewichtswaagen   |  |
| 2.2.9.3            | zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe  | 1,40   |
|                    | <b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>  |  |
| 2.2.9.4            | Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 2.2.9.5            | jede Stillstandsicherung in Waagen  | 16,30  |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |  |
|                    | <b>für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen</b>   |  |
| 2.2.10.1           | bis 5 kg  | 12,60  |
| 2.2.10.2           | über 5 kg bis 50 kg   | 12,60  |
| 2.2.10.3           | über 50 kg bis 350 kg   | 17,50  |
| 2.2.10.4           | über 350 kg bis 1 500 kg  | 28,20  |
| 2.2.10.5           | über 1 500 kg bis 2 900 kg  | 45,60  |
| 2.2.10.6           | über 2 900 kg bis 12 000 kg   | 72,50  |
| 2.2.10.7           | über 12 000 kg bis 31 000 kg  | 91,80  |
| 2.2.10.8           | über 31 000 kg bis 81 000 kg  | 133,30   |
| 2.2.10.9           | über 81 000 kg bis 200 000 kg   | 151,40   |
|                    | <b>für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen,<br/>die mit einem Lastträger verbunden sind</b>  |  |
| H 2.2-4            | <b>Hinweis:</b><br><br>Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.<br><br>Jede weitere Auswägeeinrichtung |  |
| 2.2.11.1           | über 50 kg bis 350 kg   | 24,20  |
| 2.2.11.2           | über 350 kg bis 1 500 kg  | 35,00  |
| 2.2.11.3           | über 1 500 kg bis 2 900 kg  | 51,70  |
| 2.2.11.4           | über 2 900 kg bis 12 000 kg   | 83,20  |
| 2.2.11.5           | über 12 000 kg bis 31 000 kg  | 168,00   |
| 2.2.11.6           | über 31 000 kg bis 81 000 kg  | 277,80   |
| 2.2.11.7           | über 81 000 kg bis 200 000 kg   | 417,40   |
|                    | <b>für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben</b>  |  |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
| <b>werden</b>   |  |  |
| 2.2.12.1  | Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2... |
| <b>Ermäßigungen</b>   |  |  |
| E 2.2-1   | Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.   |  |
| E 2.2-2   | Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normlast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr<br>a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und<br>b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt. |  |
| E 2.2-3   | Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.  |  |
| E 2.2-4   | Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.<br><br>Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2.-2 oder E 2.2.-3 gewährt wird.  |  |
| <b>2. Befundprüfung</b>   |  |  |
| <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1</b> |  |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|---|---|
|                    | <p><b>bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4...., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p>Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> |   |
| H 2.3-1            | Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.   |   |
| H 2.3-2            | Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.   |   |
|                    | <b>Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)</b>  |   |
| H 2.3-3            | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restewaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.  |   |
| 2.3.1.1            | bis 10 kg   | 232,80  |
| 2.3.1.2            | über 10 kg bis 50 kg  | 361,60  |
| 2.3.1.3            | über 50 kg bis 250 kg   | 535,50  |
| 2.3.1.4            | über 250 kg bis 500 kg  | 658,30  |
| 2.3.1.5            | über 500 kg bis 3 000 kg  | 741,70  |
| 2.3.1.6            | über 3 000 kg   | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9<br><br>zuzüglich<br>439,80 |
|                    | <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)</b>  |   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|--|---|
| 2.3.2.1            | bis 1 kg   | 385,50  |
| 2.3.2.2            | über 1 kg bis 10 kg  | 433,40  |
| 2.3.2.3            | über 10 kg   | 458,00  |
|                    | Mehrspurwaagen   |   |
| 2.3.2.4            | selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                    |
|                    | <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für<br/>Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeug-<br/>montierter Waagen</b> |   |
| 2.3.3.1            | bis 10 kg  | 232,80  |
| 2.3.3.2            | über 10 kg bis 50 kg   | 361,60  |
| 2.3.3.3            | über 50 kg bis 250 kg  | 535,50  |
| 2.3.3.4            | über 250 kg bis 500 kg   | 658,30  |
| 2.3.3.5            | über 500 kg bis 3 000 kg   | 741,70  |
| 2.3.3.6            | über 3 000 kg  | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9<br>zuzüglich<br>439,80 |
|                    | <b>Selbsttätige Gleiswaage</b>   |   |
| 2.3.4.1            | selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von<br>3 000 kg oder mehr  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                    |
|                    | <b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum<br/>Totalisieren (SWT)</b>  |   |
| 2.3.5.1            | bis 10 kg  | 232,80  |
| 2.3.5.2            | über 10 kg bis 50 kg   | 361,60  |
| 2.3.5.3            | über 50 kg bis 250 kg  | 535,50  |
| 2.3.5.4            | über 250 kg bis 500 kg   | 658,30  |
| 2.3.5.5            | über 500 kg bis 3 000 kg   | 741,70  |
| 2.3.5.6            | über 3 000 kg  | Gebühr nach<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2.3.6<br>bis 2.2.3.9                        |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    |   | zuzüglich<br>439,80  |
|                    | <b>Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren</b>  |  |
| 2.3.6.1            | Förderbandwaagen  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...   |
|                    | <b>Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen</b>  |  |
| 2.3.7.1            | bis 500 kg  | 641,00   |
| 2.3.7.2            | über 500 kg bis 3 000 kg  | 647,60   |
| 2.3.7.3            | über 3 000 kg bis 10 000 kg   | 744,80   |
| 2.3.7.4            | über 10 000 kg  | 835,40   |
|                    | <b>Weitere Messgeräte</b>   |  |
| 2.3.9.1            | Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen  | Die Höhe<br>der Gebühren<br>richtet sich<br>nach den unter<br>den Schlüssel-<br>zahlen 2.2...<br>aufgeführten<br>Gebührensät-<br>zen |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |  |
| 2.3.11.1           | Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungs-<br>waagen  | 64,80  |
|                    | <b>Sonstige Vorprüfungen für Eichungen</b>  |  |
| 2.3.12.1           | Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der<br>Beschaffenheitsprüfung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2...   |
|                    | <b>Ermäßigungen</b>   |  |
| E 2.3-1            | Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis<br>2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermässi- |  |



| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <p>gung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>2. Befundprüfung</b></p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1...,2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur</u></b></p> <p>(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)</p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)</b></p> |                            |
| 3.0.1.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten   | 53,40                      |
| 3.0.1.2            | jeder weitere Prüfpunkt  | 13,50                      |
| 3.0.1.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten  | 42,70                      |
| 3.0.1.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten   | 10,70                      |
| 3.0.1.5            | ab dem 20sten Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)  | 35,20                      |
| 3.0.1.6            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20sten Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)  | 5,30                       |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
| 3.0.1.7            | ab dem 50sten Messgerät (bei gleichen Glasthermo-<br>metern)   | 25,80                      |
|                    | <b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbe-<br/>reich – 60 °C bis 200 °C)</b>                        |                            |
| 3.0.2.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten   | 58,30                      |
| 3.0.2.2            | jeder weitere Prüfpunkt  | 14,60                      |
| 3.0.2.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem<br>sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten             | 46,60                      |
| 3.0.2.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät<br>mit gleichen Prüfpunkten                            | 11,60                      |
|                    | <b>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbe-<br/>reich – 60 °C bis 400 °C)</b>                        |                            |
| 3.0.3.1            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten   | 63,10                      |
| 3.0.3.2            | jeder weitere Prüfpunkt  | 15,90                      |
| 3.0.3.3            | Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem<br>sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten             | 50,60                      |
| 3.0.3.4            | jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät<br>mit gleichen Prüfpunkten                            | 12,70                      |
|                    | <b>Thermometer in Aräometern</b>   |                            |
| 3.0.4.1            | erstes Thermometer   | 20,00                      |
| 3.0.4.2            | jedes weitere Thermometer  | 10,00                      |
| 3.0.4.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20.<br>Messgerät bei gleichen Prüfpunkten                    | 7,60                       |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>  |                            |
| 3.0.5.1            | für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelie-<br>ferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern | 14,60                      |
|                    | für teilweise eintauchend justierte Thermometer  |                            |
| 3.0.6.1            | Eintauchtiefe bis 30 cm  | 16,20                      |
| 3.0.6.2            | Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer   | 37,90                      |
| 3.0.6.3            | experimentelle Kapillareninhaltsermittlung   | 34,00                      |
| 3.0.6.4            | Extremthermometer  | 14,60                      |
|                    | bei Glasthermometern   |                            |
| 3.0.6.5            | Anbringen einer Strichmarke  | 1,40                       |

## 2. Befundprüfung

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk</b></p> <p>Klasse 1,6 bis 4,0</p> <p>4.1.1.1 bis zu zehn Stück, je Gerät 74,80</p> <p>4.1.1.2 ab dem elften Stück, je Gerät 70,40</p> <p>Klasse 1,0</p> <p>4.1.2.1 bis zu zehn Stück, je Gerät 82,60</p> <p>4.1.2.2 ab dem elften Stück, je Gerät 66,80</p> <p>Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)</p> <p>4.1.3.1 je Gerät 112,70</p> <p><b>Reifendruckmessgeräte</b></p> <p>4.2.1.1 Prüfung Reifendruckmessgeräte 53,30</p> <p>4.2.1.2 Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle 23,30</p> <p>4.2.1.3 Reifendruckautomaten 100,40</p> <p><b>Ermäßigungen</b></p> <p>E 4.2-1 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.</p> <p><b>2. Befundprüfung</b></p> <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte</b></p> |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <b>Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b> |                            |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</u></b>  |                            |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |                            |
|                    | <b>Behälter ohne Einteilung</b>  |                            |
|                    | <b>Hinweis für Behälter ohne Einteilung:</b>   |                            |
| H 5-1              | Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet.                        |                            |
|                    | mit einem Volumen  |                            |
| 5.0.1.1            | bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)   | 28,50                      |
| 5.0.1.2            | über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)  | 38,90                      |
| 5.0.1.3            | über 200 l bis 1 000 l   | 177,30                     |
| 5.0.1.4            | ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)   | 49,20                      |
|                    | <b>Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen</b>   |                            |
| 5.0.2.1            | Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck   | 78,20                      |
|                    | <b>Ortsfeste Behälter mit Einteilung</b>   |                            |
|                    | Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen   |                            |
| 5.0.4.1            | bis 2 m <sup>3</sup>   | 1.810,90                   |
| 5.0.4.2            | über 2 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>  | 2.198,90                   |
| 5.0.4.3            | ab 10 m <sup>3</sup> , je angefangene 10 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.2)  | 245,90                     |
| 5.0.4.4            | 100 m <sup>3</sup>   | 4.397,80                   |
| 5.0.4.5            | ab 100 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4)  | 2.198,90                   |
| 5.0.4.6            | ab 500 m <sup>3</sup> , je angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)  | 586,30                     |
|                    | Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen  |                            |
| 5.0.5.1            | bis 500 m <sup>3</sup>   | 4.139,10                   |
| 5.0.5.2            | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>   | 4.915,10                   |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---------------|--|-------------------------|
| 5.0.5.3       | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>                        | 5.691,30                |
| 5.0.5.4       | über 50 000 m <sup>3</sup>   | 6.725,90                |
|               | Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen |                         |
| 5.0.6.1       | bis 500 m <sup>3</sup>   | 3.233,70                |
| 5.0.6.2       | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>                           | 3.880,40                |
| 5.0.6.3       | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>                        | 5.173,80                |
| 5.0.6.4       | über 50 000 m <sup>3</sup>   | 6.208,60                |
|               | Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen                        |                         |
| 5.0.7.1       | bis 500 m <sup>3</sup>   | 1.164,10                |
| 5.0.7.2       | über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>                           | 2.069,60                |
| 5.0.7.3       | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>                        | 3.363,00                |
| 5.0.7.4       | über 50 000 m <sup>3</sup>   | 4.656,50                |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

### Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3: Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand

#### 1. Eichung

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| 5.3.1.1 | Messwerkzeuge  | 70,30  |
|         | <b>Ermäßigung</b>  |        |
| E 5.3-1 | Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt. |        |
| 5.3.2.1 | Füllstandsmessgerät  | 251,00 |

#### 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 o-

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    | <p><b>der 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser</u></b></p> <p><b>1. Eichung</b></p> <p><b>Hinweise:</b></p>   |  |
| H 5.4-1            | <p>In die Gebühren eingeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,</li> <li>– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerter, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.</li> </ul> |  |
| H 5.4-2            | <p>Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.</p>   |  |
|                    | <p><b>Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b></p>   |  |
| 5.4.1.1            | über 20 l/min bis 100 l/min   | 177,50   |
| 5.4.1.2            | über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)   | 245,00   |
| 5.4.1.3            | über 100 l/min bis 500 l/min  | 232,30   |
| 5.4.1.4            | über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)  | 304,50   |
| 5.4.1.5            | für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min   | 517,40   |
| 5.4.1.6            | für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)   | 576,10   |
| 5.4.1.7            | für Wasserstoff   | <p>nach Aufwand<br/>entsprechend<br/>den Schlüssel-<br/>zahlen<br/>19.1.1.... oder<br/>19.1.2...</p> |
|                    | <p><b>Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten</b></p>  |  |
| 5.4.2.1            | bis 100 l/min   | <p>nach Aufwand<br/>entsprechend</p>   |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro<br><br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2...                                  |
|---|--|---|
| 5.4.2.2   | über 100 l/min bis 500 l/min   | 420,40  |
| 5.4.2.3   | über 500 l/min bis 1 000 l/min   | 441,50  |
| 5.4.2.4   | über 1 000 l/min   | 505,80  |
| <b>Schmierölmessanlagen</b>   |  |   |
| 5.4.3.1   | Schmierölmessanlagen < 20 l/min  | 119,90  |
| <b>Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)</b>  |  |   |
| 5.4.5.1   | bis 500 l/min  | 574,70  |
| 5.4.5.2   | über 500 l/min   | 656,80  |
| <b>Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff) und Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen</b> |  |   |
| 5.4.5.3   | bis 100 l/min  | 356,90  |
| 5.4.5.4   | über 100 l/min bis 500 l/min   | 544,60  |
| 5.4.5.5   | über 500 l/min bis 1 000 l/min   | 915,00  |
| 5.4.5.6   | über 1 000 l/min bis 5 000 l/min   | 1.157,10  |
| 5.4.5.7   | über 5 000 l/min   | 1.939,50  |
| 5.4.6.1   | <b>Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen</b>                                | Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen |
| H 5.4-4   | <b>Hinweis:</b><br>Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit |   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | „l“ ist als „kg“ zu lesen.  |                            |
|                    | <b>Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)</b>   |                            |
| 5.4.7.1            | bis 10 l/min  | 187,60                     |
| 5.4.7.2            | über 10 l/min   | 211,10                     |
|                    | <b>Ermäßigungen</b>   |                            |
| E 5.4-1            | <p>Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt:</p> <p>a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent,</p> <p>b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und</p> <p>c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.</p>   |                            |
| E 5.4-2            | Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.  |                            |
| E 5.4-3            | Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.  |                            |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>   |                            |
|                    | <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden</p> |                            |



| Schlüsselzahl  | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro                         |
|--|--|---|
| <b>Rahmengebühr.</b>   |  |   |
| Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben. |  |   |
| <b>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</b>  |  |   |
| <b>1. Eichung</b>  |  |   |
| H 5.5-1  | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.<br><br>Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser<br><br>mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss $Q_3$ mit einem Nenndurchfluss $Q_n$ |   |
| 5.5.1.1  | bis $(Q_3) = 10$ bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$  | 21,00   |
| 5.5.1.2  | über $(Q_3) = 10$ bis $(Q_3) = 16$ über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$   | 29,30   |
| 5.5.1.3  | über $(Q_3) = 16$ bis $(Q_3) = 63$ über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $50 \text{ m}^3/\text{h}$  | 66,50   |
| 5.5.1.4  | über $(Q_3) = 63$ bis $(Q_3) = 160$ über $50 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $100 \text{ m}^3/\text{h}$  | 151,50  |
| Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück  |  |   |
| 5.5.1.5  | bis $(Q_3) = 10$ bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$  | 13,00   |
| 5.5.1.6  | über $(Q_3) = 10$ bis $(Q_3) = 16$ über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$   | 17,60   |
| Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück   |  |   |
| 5.5.1.7  | bis $(Q_3) = 10$ bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$  | 9,90  |
| 5.5.1.8  | über $(Q_3) = 10$ bis $(Q_3) = 16$ über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$   | 13,90   |
| 5.5.1.9  | Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)  | Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den |

| Schlüsselzahl                                     | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro   |
|---|--|---|
|   |  | Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 95,50  |
| <b>2. Befundprüfung</b>                           |  |   |
| Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser |  |   |
|   | mit einem Dauerdurchfluss mit einem Nenndurchfluss $Q_3$ |   |
| 5.5.6.1   | bis $(Q_3) = 16$   | bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$ , pro Stück<br>95,50<br>(Festgebühr)  |
| 5.5.6.2   | über $(Q_3) = 16$ bis $(Q_3) = 160$                      | über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $100 \text{ m}^3/\text{h}$<br>303,10<br>(Festgebühr)                   |
| 5.5.6.3   | über $(Q_3) = 160$                                       | über $100 \text{ m}^3/\text{h}$<br>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |

**Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase**

**Eichung von Volumengaszählern**

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

|         |   |        |
|---------|---|--------|
| 5.6.1.1 | bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$                                     | 26,50  |
| 5.6.1.2 | über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $40 \text{ m}^3/\text{h}$      | 71,30  |
| 5.6.1.3 | über $40 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $100 \text{ m}^3/\text{h}$     | 127,40 |
| 5.6.1.4 | über $100 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $650 \text{ m}^3/\text{h}$    | 264,70 |
| 5.6.1.5 | über $650 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $2\,500 \text{ m}^3/\text{h}$ | 448,00 |
|         | bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,                    |        |
| 5.6.1.6 | bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$                                     | 18,30  |
| 5.6.1.7 | über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $40 \text{ m}^3/\text{h}$      | 30,50  |
|         | bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück                    |        |
| 5.6.1.8 | bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$                                     | 17,10  |

**Befundprüfung bei Volumengaszählern**

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) |  |
|                    | mit einem maximalen Durchfluss   |  |
| 5.6.1.9            | bis 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück (Festgebühr)   | 118,90   |
| 5.6.1.10           | über 10 m <sup>3</sup> /h, pro Stück   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)</b>  |  |
| 5.6.8.1            | Prüfung am Gebrauchsort  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |  |
|                    | <b>Teilgeräte</b>  |  |
|                    | <b>Temperatur- und Zustands-Mengenumberter für Gase</b>  |  |
|                    | Temperatur-Mengenumberter  |  |
| 5.6.9.1            | Prüfung auf dem Prüfstand  | 158,50   |
| 5.6.9.2            | Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)   | 445,70   |
|                    | Zustands-Mengenumberter  |  |
| 5.6.9.3            | Prüfung auf dem Prüfstand  | 397,40   |
| 5.6.9.4            | Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)   | 684,60   |
| 5.6.9.5            | nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
|                    | <b>Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten</b>   |  |
| 5.6.9.6            | ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe   | 165,10   |
| 5.6.9.7            | für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengenumberter integriert   | 32,50  |
|                    | <b>2. Befundprüfung bei Teilgeräten</b>  |  |
|                    | <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter</b>  |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | <p><b>den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumberter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p> <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</u></b></p> <p><b>Hinweise:</b></p> |                            |
| H 6.0-1            | Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).   |                            |
| H 6.0-2            | Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basisähler zu berechnen.  |                            |
|                    | <p><b>Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern</b></p> <p>Direkt angeschlossene Elektrizitätsähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung</p> <p>Eichung Einphasenwechselstromähler</p>   |                            |
| 6.0.1.1            | bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück  | 23,10                      |
| 6.0.1.2            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück   | 14,30                      |
|                    | Befundprüfung Einphasenwechselstromähler  |                            |
| 6.0.2.1            | Befundprüfung von Einphasenwechselstromählern, pro Stück (Festgebühr)   | 112,80                     |
|                    | Eichung Mehrphasenwechselstromähler   |                            |
| 6.0.3.1            | bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück  | 25,00                      |
| 6.0.3.2            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück   | 15,90                      |
|                    | Befundprüfung Mehrphasenwechselstromähler   |                            |
| 6.0.4.1            | Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromählern,   | 120,40                     |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | pro Stück (Festgebühr)  |                            |
|                    | <b>Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern</b>  |                            |
|                    | Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung   |                            |
|                    | je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks   |                            |
| 6.0.5.1            | bei messtechnischer Prüfung   | 14,20                      |
| 6.0.5.2            | bei Funktionskontrolle  | 4,70                       |
| 6.0.5.3            | Energieüberverbrauchsmesswerk   | 14,20                      |
|                    | <b>Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung</b>  |                            |
| 6.0.6.1            | Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung  | 14,20                      |
| 6.0.6.2            | Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal  | 4,70                       |
|                    | <b>Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)</b>   |                            |
|                    | Für Befundprüfungen der unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. |                            |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern</b>   |                            |
| 6.0.7.1            | Messwandlerzähler   | 42,60                      |
|                    | <b>Befundprüfung bei Messwandlerzählern</b>   |                            |
|                    | Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben.   |                            |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführen-der Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.    |  |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität</b>   |  |
| 6.5.1.1            | Stromwandler   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 6.5.1.2            | Spannungswandler   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b>Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität</b>   |  |
| 6.6.1.1            | Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u></b>   |  |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |  |
|                    | <b>Hinweise:</b>   |  |
| H 7.2-1            | Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.  |  |
| H 7.2-2            | Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben. |  |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro |
|---------------|--|-------------------------|
| H 7.2-3       | Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.  |                         |
| H 7.2-4       | Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3... |                         |
|               | <b>Teilgeräte</b>  |                         |
|               | <b>Durchflusssensoren</b>  |                         |
|               | bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von $Q_n$ bzw. $q_p$  |                         |
| 7.2.1.1       | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 62,20                   |
| 7.2.1.2       | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 99,80                   |
| 7.2.1.3       | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h   | 201,70                  |
|               | bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück  |                         |
| 7.2.1.4       | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 45,80                   |
| 7.2.1.5       | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 69,20                   |
| 7.2.1.6       | über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h   | 146,60                  |
|               | bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück   |                         |
| 7.2.1.7       | bis 3 m <sup>3</sup> /h  | 38,80                   |
| 7.2.1.8       | über 3 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 64,50                   |
|               | <b>Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>   |                         |
| 7.3.1.1       | elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern   | 65,70                   |
| 7.3.1.2       | bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück  | 31,70                   |
| 7.3.1.3       | bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück   | 15,90                   |
|               | <b>Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)</b>   |                         |
| 7.3.2.1       | Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern   | 194,20                  |
| 7.3.2.2       | bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück  | 96,80                   |
|               | <b>Temperaturfühlerpaar</b>  |                         |
| 7.4.1.1       | Temperaturfühlerpaar   | 59,30                   |
| 7.4.1.2       | bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar  | 31,10                   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
| 7.4.1.3            | bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar   | 15,90                      |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>  |                            |
|                    | Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. |                            |
|                    | <b>Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten</b>  |                            |
|                    | <b>1. Eichung</b>  |                            |
| H 8-1              | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.  |                            |
|                    | <b>Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose</b>  |                            |
|                    | Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder <b>0,2 Prozent</b>  |                            |
|                    | bei drei Prüfpunkten   |                            |
| 8.1.1.1            | erstes Stück   | 27,40                      |
| 8.1.1.2            | jedes weitere Stück  | 19,10                      |
| 8.1.1.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät  | 11,60                      |
|                    | bei fünf Prüfpunkten   |                            |
| 8.1.2.1            | erstes Stück   | 38,20                      |
| 8.1.2.2            | jedes weitere Stück  | 25,80                      |
| 8.1.2.3            | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät  | 20,00                      |
|                    | Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $< 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder <b>0,2 Prozent</b>   |                            |
|                    | bei drei Prüfpunkten   |                            |
| 8.1.3.1            | erstes Stück   | 45,00                      |
| 8.1.3.2            | jedes weitere Stück  | 29,90                      |



| Schlüssel-<br>zahl        | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|---------------------------|--|----------------------------|
| 8.1.3.3                   | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät<br>bei fünf Prüfpunkten  | 19,10                      |
| 8.1.4.1                   | erstes Stück   | 54,90                      |
| 8.1.4.2                   | jedes weitere Stück  | 36,60                      |
| 8.1.4.3                   | bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät  | 25,80                      |
| <b>Zusatzgebühren</b>     |  |                            |
| 8.1.5.1                   | andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je<br>Gerät  | 10,00                      |
| 8.1.5.2                   | jeder zusätzliche Prüfpunkt  | 9,20                       |
| 8.1.5.3                   | Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder<br>von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung<br>am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart | 10,00                      |
| 8.1.5.4                   | ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart   | 96,40                      |
| <b>Weitere Messgeräte</b> |  |                            |
| 8.1.6.1                   | Pyknometer (ohne Skale)  | 117,70                     |
| 8.1.6.2                   | Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück   | 56,70                      |
| 8.2.1.1                   | Tauchkörper (Dichtekugel)  | 128,90                     |
| 8.4.1.1                   | digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten  | 396,80                     |
| 8.5.1.1                   | Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch  | 6,70                       |

## 2. Befundprüfung

**Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.**

**Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten**

### 1. Eichung

Getreideprober

H 9.1-1 **Hinweis:** Die Gebühren nach Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).   |                            |
| 9.1.1.1            | Viertelliterprober  | 149,80                     |
| 9.1.1.2            | Literprober   | 149,80                     |
| 9.1.1.3            | ab dem vierten Stück  | 119,90                     |
|                    | Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten  |                            |
| 9.2.1.1            | Prüfung des ersten Messgerätes  | 395,30                     |
| 9.2.1.2            | vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle  | 128,60                     |
| H 9.2-1            | <b>Hinweis:</b><br>Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.  |                            |
| 9.2.1.3            | jede weitere Getreideart und Messzelle  | 39,00                      |
| E 9.1              | Bei Feuchtemessgeräten wird bei Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.   |                            |
| 9.3.1.1            | Atemalkohol-Messgerät   | 129,40                     |
| 9.4.1.1            | Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse  | 6,70                       |
|                    | Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)  |                            |
| H 9.5-1            | <b>Hinweis:</b><br>Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.   |                            |
| 9.5.1.1            | vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden   | 517,40                     |
| 9.5.1.2            | vom zweiten Stück ab  | 362,20                     |
| 9.5.1.3            | jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer   | 32,50                      |
|                    | <b>2. Befundprüfung</b>   |                            |
|                    | <b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüs-</b> |                            |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet  | Höhe der Gebühr in Euro  |
|---------------|---|--|
|               | <p><b>selzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p>  |  |
|               | <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 10:</u> Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen</b></p>  |  |
|               | <p><b>1. Eichung</b></p>  |  |
| 10.1.1.1      | Brennwertmessgeräte   | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
|               | <p><b>Mengenumwerter für Gas</b><br/>Brennwertmengenumwerter</p>  |  |
| 10.2.1.1      | Prüfung am Gebrauchsort   | 684,60   |
| 10.4.1.1      | Gasbeschaffenheitsmessgeräte  | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
|               | <p><b>2. Befundprüfung</b></p>  |  |
|               | <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</b></p> |  |
|               | <p><b>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b></p>  |  |
|               | <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 11:</u> Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen</b></p>   |  |
|               | <p><b>1. Eichung</b></p>  |  |
| 11.1.1.1      | Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät  | 88,80  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | (Schallpegelmesser)   |                            |
|                    | Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal   |                            |
| 11.1.2.1           | Grundeigenschaften nach DIN 651 <sup>2</sup> (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)              | 472,90                     |
| 11.1.3.1           | Grundeigenschaften nach IEC 61672 <sup>3</sup> (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung) | 443,30                     |
| 11.1.4.1           | Zeitbewertung Impuls  | 177,40                     |
| 11.1.5.1           | C-bewerteter Spitzenschallpegel   | 177,40                     |
| 11.1.6.1           | Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)   | 266,00                     |
| 11.1.7.1           | Taktmaximalpegel  | 118,20                     |
| 11.1.8.1           | A1-bewerteter Mittelungspegel   | 118,20                     |
| 11.1.9.1           | Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)   | 118,20                     |
|                    | Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen   |                            |
| 11.1.10            | akustische Prüfung eines Mikrofons  | 106,40                     |
| 11.1.11            | je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)   | 59,20                      |
|                    | <b>Weiteres Messgerät</b>   |                            |
| 11.2.1.1           | Schallkalibrator  | 236,50                     |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

**Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr**

### 1. Eichung

**Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs**

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
| 12.1.1.1  | Radlastmesser für Einzelradlast  | 125,50   |
| 12.1.1.2  | Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar   | 274,30   |
| 12.1.2.1  | Laser-Geschwindigkeitsmessgerät  | 323,50   |
| 12.1.2.2  | Handlasermessgeräte (Laserpistolen)  | 99,80  |
| 12.1.3.1  | Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage   | 452,80   |
| 12.1.4.1  | Lichtschraken-Geschwindigkeitsmessanlage   | 608,00   |
| 12.1.5.1  | Radar-Geschwindigkeitsmessanlage   | 504,50   |
| 12.1.5.2  | jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage   | 194,20   |
| 12.1.6.1  | Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage  | 504,50   |
| 12.1.7.1  | Rollenprüfstand für Zweiräder  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| <b>Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten</b> |  |  |
| 12.1.8.1  | Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn  | 181,10   |
| 12.1.9.1  | Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung   | 482,20   |
| 12.1.9.2  | Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist | 258,80   |
| <b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)</b>      |  |  |
| H 12.2-1  | <b>Hinweis:</b><br>Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.   |  |
| 12.2.1.1  | erstes Stück   | 110,30   |
| 12.2.1.2  | vom zweiten Stück  | 76,30  |
| 12.2.1.3  | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | 61,00  |
| <b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO<sub>2</sub>-, HC- und O<sub>2</sub>-Gehalts</b>             |  |  |
| H 12.2-2  | <b>Hinweis:</b><br>Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.   |  |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro                              |
|--------------------|---|---|
| 12.2.2.1           | erstes Stück  | 126,00  |
| 12.2.2.2           | vom zweiten Stück   | 84,80   |
| 12.2.2.3           | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle  | 67,80   |
| E 12-1             | Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.   |   |
|                    | <b>Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>  |   |
| 12.3.1.1           | Stoppuhren  | 33,60   |
|                    | <b>Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen</b>  |   |
| 12.4.1.1           | Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen  | 90,10   |
| 12.4.2.1           | Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 Mess- und Eichgesetz) | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... |
|                    | <b>Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs</b>   |   |
| 12.5.1.1           | Kfz-Abstandsmessgerät   | 465,80  |
| 12.5.2.1           | Rotlichtüberwachungsanlage  | 219,90  |
| 12.5.2.2           | Messstelle für Rotlichtüberwachung  | 581,80  |
| 12.5.2.3           | Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist   | 452,80  |
| 12.5.2.4           | Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)   | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2... |
| 12.5.2.5           | Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt).  | nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2... |
| 12.5.3.1           | Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)   | 83,30   |
|                    | <b>Zusatzgebühren</b>   |   |
| 12.6.1.1           | für Quittungsdrucker an Taxametern  | 14,10   |
| 12.6.1.2           | für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung wie z.B. WVZ-Rechner und Kame-   | nach Aufwand entsprechend                               |

| Schlüsselzahl  | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro       |
|--|--|-------------------------------|
| ras  |  | den Schlüsselzahlen 19.1.2... |
| <b>2. Befundprüfung</b>  |  |                               |
| <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgeräte ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p> |  |                               |
| <p><b><u>Schlüsselzahlengruppe 13:</u> Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung</b></p>   |  |                               |
| <b>1. Eichung</b>  |  |                               |
| <p><b>Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis</b></p>  |  |                               |
| 13.1.1.1   | Messgerätegrundgebühr                                      | 142,30                        |
| 13.1.1.2   | Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt | 64,80                         |
| 13.1.1.3   | Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt      | 15,50                         |
| 13.1.1.4   | Stabdosimeter  | 90,60                         |
| <p>Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts</p>  |  |                               |
| 13.1.2.1   | Diagnostikdosimeter  | nach Aufwand entsprechend     |

| Schlüssel-<br>zahl                                | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
|   |  | den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2...                                     |
|   | Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdo-<br>sisleistung und Ortsdosis  |  |
| 13.1.3.1  | Ortsfeste Ortsdosimeter  | nach Aufwand<br>entsprechend<br><br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
| <b>Radioaktive Kontrollvorrichtungen</b>          |  |  |
| 13.3.1.1  | Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zuge-<br>ordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter  | 84,20  |
| 13.3.1.2  | Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von<br>Dosimetern, je Bauart   | 107,30   |
| 13.3.1.3  | für jede pro Messposition durchgeführte Messung  | 26,00  |
| <b>Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern</b> |  |  |
| 13.4.1.1  | Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an<br>Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur<br>Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1<br>Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess-<br>und Eichverordnung | nach Aufwand<br>entsprechend<br><br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |

## 2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter



| Schlüssel-<br>zahl   | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--|--|--|
| <b>der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</b>   |  |  |
| <b>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>  |  |  |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 14: Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung</u></b> |  |  |
| <b>Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung</b>  |  |  |
| 14.1.1.1   | Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes   | 29,60  |
| 14.2.1.1   | Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los | 280,20   |
| 14.2.1.2   | Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 14.2.1.3   | Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nr. 6 Mess- und Eichverordnung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>Schlüsselzah-<br>len 19.1.1...<br>oder 19.1.2...     |
| <b>Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung</b>   |  |  |
| 14.3.1.1   | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes  | 1.331,60   |
| 14.3.1.2   | Ortsbegehung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.2...                   |
| 14.3.1.3   | Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Arbeits-<br>aufwand bis zur<br>Höhe der Ge-                                     |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|--|--|
|   |  | bühr nach<br>14.3.1.1  |
| <b>Aktualisierung der Software</b>  |  |  |
| 14.4.1.1  | Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| 14.4.1.2  | Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| 14.4.1.3  | Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| <b>Instandsetzer</b>  |  |  |
| 14.5.1.1  | Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß § 54 und § 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| 14.5.1.2  | Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 Mess- und Eichverordnung  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                   |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u></b> |  |  |
| 15.1.1.1  | Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...<br>oder 19.1.2... |
| 15.1.1.2  | Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des   | nach Aufwand   |

| Schlüsselzahl | Sachgebiet   | Höhe der Gebühr in Euro   |
|---------------|--|---|
|               | Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes   | entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...                 |
| 15.2.1.1      | Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes | nach Aufwand<br>entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
| 15.2.1.2      | Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes  | nach Aufwand<br>entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... |
| 15.3.1.1      | Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nr. 4 a) und b) des Mess- und Eichgesetzes  | nach Aufwand<br>entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...                |

**Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse**

H 16.1-1

**Hinweis:**

Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.

**1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes**

- b) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung. Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung:  
bei unverpackten Backwaren gleichen**

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|---|----------------------------|
|                    | <b>Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b> |                            |
|                    | bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)   |                            |
| 16.1.1.1           | bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 276,60                     |
| 16.1.1.2           | von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 332,00                     |
| 16.1.1.3           | über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 362,90                     |
|                    | bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von  |                            |
| 16.1.2.1           | bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten  | 214,30                     |
| 16.1.2.2           | von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 242,70                     |
| 16.1.2.3           | von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 365,10                     |
|                    | bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)   |                            |
| 16.1.3.1           | bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 523,90                     |
| 16.1.3.2           | von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 607,80                     |
| 16.1.3.3           | über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 693,80                     |
|                    | Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)  |                            |
| 16.1.4.1           | bis zu 8 Packungen  | 278,00                     |
| 16.1.4.2           | von 9 bis zu 13 Packungen   | 327,60                     |
| 16.1.4.3           | von 14 bis zu 20 Packungen  | 356,30                     |
|                    | mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang  |                            |
| 16.1.5.1           | bis zu 8 Packungen  | 319,90                     |
| 16.1.5.2           | von 9 bis zu 13 Packungen   | 419,10                     |
| 16.1.5.3           | von 14 bis zu 20 Packungen  | 617,70                     |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro  |
|--------------------|--|---|
|                    | <p><b>b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung. Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung</b></p>  |   |
| 16.2.1.1           | Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge   | <p>nach Aufwand<br/>entsprechend<br/>den Schlüssel-<br/>zahlen 19.1.1...<br/>oder 19.1.2...</p> |
|                    | <p><b>c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b></p> <p><b>Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,</b></p> <p><b>Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung</b></p> |   |
|                    | <p>Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)</p>  |   |
| 16.3.1.1           | bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 94,10   |
| 16.3.1.2           | von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 102,50  |
| 16.3.1.3           | über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten   | 134,80  |
|                    | <p><b>d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b></p>  |   |
| 16.4.1.1           | <p>sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)</p>   | 124,40  |
|                    | <p>sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)</p>  |   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet                           | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| 16.4.2.1           | bis zu acht Verkaufseinheiten        | 155,30                     |
| 16.4.2.2           | von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten | 210,20                     |
| 16.4.2.3           | von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten   | 276,80                     |

## 2. Sonderfälle

### a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen

**aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung**

**Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von**

|          |  |        |
|----------|--|--------|
| 16.5.1.1 | bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen        | 154,70 |
| 16.5.1.2 | von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen | 183,70 |
| 16.5.1.3 | über 80 abgefüllten Maßbehältnissen          | 212,70 |

H 16.5-1

### **Hinweis:**

Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.

**ab) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung**

|          |   |        |
|----------|---|--------|
| 16.5.2.1 | in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los | 424,70 |
|----------|---|--------|

**b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung**

**Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung.**

**Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34**

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|--|--|
|                    | <p><b>Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung.</b><br/> <b>Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung</b></p> |  |
| 16.6.1.1           | sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)   | 124,40   |
|                    | sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)  |  |
| 16.6.2.1           | bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten   | 155,30   |
| 16.6.2.2           | von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 210,20   |
| 16.6.2.3           | von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten  | 276,80   |
|                    | <p><b>3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b></p>   |  |
|                    | <p><b>a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung</b></p>   |  |
| 16.7.1.1           | beim Hersteller  | 100,40   |
| 16.7.1.2           | in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle   | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1... |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro |
|--------------------|--|----------------------------|
|                    | <b>b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung</b>  |                            |
| 16.7.2.1           | Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes<br><b>c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung</b>  | 130,90                     |
|                    | Bestimmung (je Stichprobe)   |                            |
| 16.7.3.1           | des mittleren Stückgewichtes   | 55,20                      |
| 16.7.3.2           | des mittleren Längengewichtes  | 65,50                      |
| 16.7.3.3           | des mittleren Flächengewichtes   | 49,10                      |
| 16.7.3.4           | der mittleren Feinheit von Garnen  | 130,90                     |
| 16.7.3.5           | der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen   | 130,90                     |
|                    | <b>d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b><br>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes<br>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes<br>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichproben- |                            |



| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|---|---|--|
| <b>prüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes</b>   |   |  |
| 16.7.4.1  | Dauer der Kontrolle > 15 Minuten  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder<br>19.1.2... |
| <b>4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes</b>  |   |  |
| 16.8.1.1  | Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder<br>19.1.2... |
| <b>Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen</b>  |   |  |
| <b>Hinweise:</b>  |   |  |
| H 17-1  | Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgerä-<br>teart.   |  |
| H 17-2  | Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Be-<br>fugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden<br>hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüssel-<br>zahl 17.1.2.1 erhoben. |  |
| <b>Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung</b>  |   |  |
| für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten<br>für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Be-<br>triebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im<br>Jahr von |   |  |
| 17.1.1.1  | bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen   | 3.292,10   |
| 17.1.1.2  | über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei   | 4.389,50   |

| Schlüssel-<br>zahl | Sachgebiet  | Höhe der<br>Gebühr in Euro   |
|--------------------|---|--|
|                    | bis zu fünf Prüfständen   |  |
| 17.1.1.3           | über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über<br>fünfbis zu zehn Prüfständen  | 5.486,90   |
| 17.1.1.4           | über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen  | 6.584,20   |
| 17.1.2.1           | <b>Erweiterung der Anerkennung um messtechnische<br/>Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß<br/>den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung</b>                       | 887,50 bis<br>1.774,90   |
| 17.1.2.2           | <b>Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und<br/>43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung<br/>messtechnischer Befugnisse</b>  | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen 19.1.1...                     |
|                    | <b>Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis<br/>17.1.2.1</b>   |  |
| 17.1.3.1           | Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den<br>Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß<br>§ 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverord-<br>nung entsprechen | nach Aufwand<br>entsprechend<br>den Schlüssel-<br>zahlen<br>19.1.1...oder<br>19.1.2... |
|                    | <b>Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den<br/>§§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung</b>   |  |
| 17.2.1.1           | Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichver-<br>ordnung   | 404,00   |
| 17.2.1.2           | öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichver-<br>ordnung  | 211,60   |
|                    | <b><u>Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen</u></b>   |  |
| 18.1.1.1           | Ausstellen eines Eichscheinnes gemäß § 37 Absatz 3<br>Satz 1 der Mess- und Eichverordnung   | 25,80  |
| 18.2.1.1           | Ausstellen eines Eichscheinnes als Rückführungsnach-<br>weis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eich-<br>verordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf<br>Messwerten)    | 88,00  |
| 18.2.1.2           | Ausstellen eines Eichscheinnes als Rückführungsnach-<br>weis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten  | Die Gebühr<br>nach der<br>Schlüsselzahl<br>18.2.1.1 erhöht                             |

| Schlüssel-<br>zahl  | Sachgebiet   | Höhe der<br>Gebühr in Euro           |
|---|--|--------------------------------------|
|   |  | sich um 4,90<br>Euro pro<br>Messwert |
| <b><u>Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze</u></b>  |  |                                      |
| H 19-1  | <u>Hinweis: Im Außendienststundensatz 19.1.2 sind die Kosten für Reisezeiten und Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.</u>  |                                      |
| H 19-2  | Hinweis: Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.<br><br><b>Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung</b> |                                      |
| 19.1.1.1  | universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss  | 166,60                               |
| 19.1.1.2  | Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung   | 117,30                               |
| 19.1.1.3  | andere Ausbildung als nach 19.1.1.1 oder 19.1.1.2  | 92,70                                |
| <b>Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung</b> |  |                                      |
| 19.1.2.1  | universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss  | 207,60                               |
| 19.1.2.2  | Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung   | 146,60                               |
| 19.1.2.3  | andere Ausbildung als nach 19.1.2.1 oder 19.1.2.2  | 116,20                               |

- <sup>1</sup> Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.
- <sup>2</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.
- <sup>3</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde im Jahre 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung geschaffen, mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Basis der im Jahre 2015 geregelten Gebührensätze sind Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkostendaten der Jahre 2012 bis 2017. Daher muss nun eine Anpassung der Gebührensätze erfolgen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Anpassung der Gebührensätze an die konkreten bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelten Personal- und Sachkostendaten für die Jahre 2019 bis 2023.

#### **III. Alternativen**

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung der Gebührensätze an die tatsächlichen Kosten.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist nicht ausgeschlossen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

Durch die Verordnung werden die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungen der Landeseichbehörden weiterhin im bestehenden Umfang in Anspruch genommen werden, werden sich die jährlichen Einnahmen der Länder infolge der vorliegenden Änderung um rund 9 Millionen Euro 2019 und nochmals 7 Millionen Euro ab 2021 erhöhen. Das entspricht einer Einnahmensteigerung (im Zeitraum 2019 bis 2023) um 14%.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es werden überwiegend die Gebührensätze an die Preissteigerung angepasst.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Daher entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratiekosten. Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

## **5. Weitere Kosten**

Mit der Anpassung der Gebühren entstehen zusätzliche Kosten für diejenigen, die Messgeräte, sonstige Messgeräte, Zusatzeinrichtungen oder Teilgeräte verwenden bzw. Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Diese Kosten sind allerdings in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen überwiegend marginal. Dieses betrifft sowohl die mit dem Verkauf verbundenen Umsätze als auch die durch die Verwendung erzielten Erlöse. In geringem Umfang sind auch die Bürger betroffen, nämlich insbesondere dann, wenn sie eine Befundprüfung von Verbrauchsmessgeräten beantragen und keine Nonkonformität festgestellt wird. Die Belastung durch die Gebührensatzerhöhungen pro Betroffenen ist jedoch gering. So stehen dem geschätzten Einnahmewachstum von rund 9 Millionen Euro ab 2019 bzw. 16 Millionen Euro ab 2021 pro Jahr für die Haushalte der Länder rund 1 Millionen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber.

## **6. Weitere Ordnungsfolgen**

Die Gebührenerhöhung ist im Verhältnis zu den mit eichpflichtigen Messgeräten oder mit Fertigpackungen im Handel und im Dienstleistungsbereich erzielten Umsätzen marginal, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise von Produkten der Wertschöpfungskette oder auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Stammverordnung ist nicht befristet, so dass für die Änderungsverordnung eine Befristung ebenfalls nicht in Betracht kommt.

## **B. Besonderer Teil**

Die Mess- und Eichgebührenverordnung ist in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen der Gebührentatbestände und der Gebührenerhöhen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Ziel ist eine bundesweite Kostendeckung und damit verbunden die Vermeidung von zu niedrigen oder zu hohen Gebühren. Neben den gesetzlichen Änderungen, den Tarifanpassungen und der Entwicklung der Inflationsrate sind insbesondere die Personal-, Sach- und kalkulatorischen Kosten bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen.

Die Gebührentatbestände und Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16 bleiben in ihrer Art und Höhe vorerst unverändert und gelten gemäß der in 2015 eingeführten Fassung der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV 2015) fort. Eine Gebührenanpassung wird im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) stattfinden. Es ist beabsichtigt, in diesem Zusammenhang auch Regelungen für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zu prüfen.

### **Zu Artikel 1 und Artikel 2 (Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Systematik der Berechnung der Gebühren bei Rundfahrten wird an die generelle Gebührensystematik „Grundgebühr mit Ermäßigung“ angepasst. Dies macht eine Anpassung der Definition zur Sicherstellung der Durchführung von effizienten Rundfahrten erforderlich.

Die neue Definition ist klarer, da hier von einer „zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte“ gesprochen wird. Mit der Formulierung soll erreicht werden, dass Messgeräteverwender bei einer Ablehnung einer Eichung im Rahmen der Rundfahrt kein Anrecht auf eine Ermäßigung bei einer weiteren Anfahrt haben.

Ziel der Aufnahme von Eichungen nach Instandsetzung in die Definition der Rundfahrt ist es, dass auch eine weitere (nicht erstmalige) nach Instandsetzung notwendige Eichung mit einer Rundfahrtermäßigung stattfinden kann, wenn diese Eichung im Rahmen einer Rundfahrt stattfindet.

#### **Zu Nummer 2**

Einige Messgeräte bedürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Bauweise einer Vorprüfung von Bauteilen bzw. Komponenten im Vorgriff einer zukünftigen Eichung gemäß § 37 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung. Durch diese Vorprüfung wird gewährleistet, dass das Messgerät, in welches das Bauteil eingebaut wird, geprüft werden kann. Die Vorprüfung von Bauteilen oder Komponenten wird bereits nach altem Eichrecht vorgenommen. Der Zeitaufwand dieser Vorprüfung ist daher nicht in der Festgebühr nach Mess- und Eichgebührenverordnung für die Eichung des Messgerätes, in die das entsprechende Bauteil oder die Komponente vor der Eichung eingebaut wurde, enthalten.

Die Vorprüfung wird teilweise von Eichbehörden in einem anderen Land vorgenommen als die spätere Eichung.

**Zu Nummer 3**

Wie auch in der Begründung zu § 5 Absatz 3 (Drucksache 631/14, Seite 60, Begründung zu Absatz 3, erster Absatz) dargelegt, sollen mit der Regelung in § 5 Absatz 3 die Kosten für gegebenenfalls auftretenden erhöhten Fahrzeitaufwand bei Fahrten außerhalb der Rundfahrt oder außerhalb des Eichbezirks berücksichtigt werden können, wenn der Grund für den erhöhten Zeitaufwand der Messgeräteverwender zu vertreten hat. Die benötigte Zeit am Aufstellungsort des Messgerätes muss daher unberücksichtigt bleiben.

Die Systematik wird bei den Messgeräten der generellen Systematik „Grundgebühr mit Ermäßigung“ angepasst. Hierzu wird die bei den betroffenen Messgeräten bisher auf Rundfahrten ausgelegte Grundgebühr prozentual angehoben. Der Messgeräteverwender erhält bei einer Eichung im Rahmen der Rundfahrt die dafür entsprechend vorgegebene Ermäßigung.

Eine Erhöhung der Gebühren soll durch den Systemwechsel nicht erzielt werden, deshalb werden die anderen Ermäßigungstatbestände ebenfalls angepasst. Die Regelung für die Rundfahrt kann daher hier entfallen.

Für den Fall, dass Landeseichbehörden ausnahmsweise Eichungen außerhalb ihres Eichbezirks vornehmen, werden neben der angepassten Festgebühr die Reisezeit- und die Reisekosten hinzugerechnet. Die Festgebühr wird dabei um den in der Festgebühr enthaltenen Fahrzeitannteil von 20 Prozent reduziert (Drucksache 631/14, Seite 90, Begründung zu Schlüsselzahlengruppe 19, letzter Absatz). Die Zeitgebühr für die Reisezeit berechnet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 19.1.1... genannten Stundensätzen.

Der bisherige Satz 2 führt zur gleichen Gebühr wie die Festgebühr und kann entfallen.

Des Weiteren war die Regelung in der Mess- und Eichgebührenverordnung 2015 generell nicht praktikabel, da sich der konkrete Mehraufwand für jeden Einzelfall kaum rechtssicher nachweisen ließ, und sie benachteiligt Eichpflichtige, die weit von den Amtsstellen ihren Messgerätestandort haben.

**Zu Nummer 4**

Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 5**

Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, Gebühren aufgrund von Billigkeitserwägungen im Einzelfall zu ermäßigen. Dies kann insbesondere angezeigt sein, wenn es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt. Die Begrifflichkeiten orientieren sich an der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003.

**Zu Nummer 6****Lineare Erhöhung der Gebühren**

Seit der letzten differenzierten Kalkulation für die Mess- und Eichgebührenverordnung 2015 haben sich die Arbeitsabläufe nicht wesentlich geändert. Es wurden jedoch einige wenige Gebührentatbestände überarbeitet, da hier aus der täglichen Praxis der Eichbehörden Problemfälle gemeldet wurden. Deshalb wurde die überwiegende Zahl der Gebühren linear erhöht.

Basierend auf einer Erhebung des aktuellen Zuschussbedarfs bezogen auf die Leistungen nach Mess- und Eichgebührenverordnung bei allen Eichbehörden der Länder, bei der sich ein Zuschussbedarf für das Jahr 2017 von 5,6 Prozent ergab, und der erwarteten Kostenentwicklung bis 2023 wurde eine Gebührenanpassung in zwei Schritten kalkuliert. 2019 ist



eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 9,8 Prozent und 2021 von weiteren 6,8 Prozent notwendig. Damit decken die Gebühreinnahmen der Jahre 2019 bis 2023 die bundesweit erwarteten Kosten der Eichbehörden in diesem Zeitraum. Gedeckt werden aber nur die Kosten der Leistungen, die mit den Gebühren der Mess- und Eichgebührenverordnung abgerechnet werden können. Kosten für andere Leistungen wie beispielsweise Konformitätsbewertungen, Ordnungswidrigkeiten und nicht gebührenfähige Überwachungen inkl. deren anteilige Gemeinkosten sind nicht in den ermittelten Kosten enthalten.

In einem ersten Schritt wurden die Auswirkungen von strukturellen Veränderungen und einigen Gebührenverringerung (jeweils bezogen auf das Jahr 2015) in die Gebühren der Mess- und Eichgebührenverordnung 2015 eingearbeitet.

In einem zweiten Schritt wurden diese so ermittelten Gebühren um 9,8 (2019) und 6,8 (2021) Prozent erhöht.

### **Zu Inhaltsverzeichnis Nummer 14 (redaktionelle Änderung)**

Die Überschrift wird aus redaktionellen Gründen geändert, um den erweiterten Anwendungsbereich der Schlüsselzahlengruppe klarzustellen.

### **Zu Schlüsselzahlengruppe 1**

#### **Zu Überschrift Schlüsselzahlengruppe 1 (redaktionelle Änderung)**

Der Klammerzusatz „ausgenommen im Einzelhandel“ wird gestrichen.

Messmaschinen werden überwiegend im Einzelhandel geprüft. Der Aufwand ist dort nicht größer als an anderen Aufstellungsorten.

### **Zu Schlüsselzahlengruppe 2**

#### **Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2**

Nichtselbsttätige Waagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Masse und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung erfüllen, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührenerhebungssystematik wird im gesamten Bereich auf den Grundsatz: „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ angepasst.

Der Hinweis H 2.2-2 „im Rahmen der Rundfahrt“ wird deshalb gestrichen und die Gebühr bei allen Positionen entsprechend angepasst. Eine Erhöhung der Gebühreinnahmen ist mit dem Systemwechsel nicht beabsichtigt.

#### **Zu Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.1.4**

Der Aufwand zur Eichung einer Feinwaage mit oder ohne Anzeigeeinrichtung unterscheidet sich erheblich (vermehrte Prüfschritte bei Waagen ohne Anzeigeeinrichtungen). Aus diesem Grund muss die gemeinsame Gebühr aufgeteilt werden.

Für die Mehrzahl der Messgeräte entsteht hierdurch eine Gebührenermäßigung, weil mittlerweile die elektronischen Feinwaagen mit Anzeigeeinrichtung der Standard sowohl im Apotheken- als auch im Pharmaziebereich sind.

#### **Zu Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.4**

Anpassung der Gebühren auf die Systematik „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ im Rahmen einer Rundfahrt.

#### **Zu Schlüsselzahlen 2.2.3.5 bis 2.2.3.9**

Waagen in diesem Lastbereich werden nicht im Rahmen der Rundfahrt angefahren. Aus diesem Grund ist hier auch keine Anpassung erforderlich.

#### **Zu Schlüsselzahlen 2.2.3.10 bis 2.2.3.12**

Anpassung der Gebühren auf die Systematik „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ im Rahmen einer Rundfahrt.

#### **Zu Schlüsselzahlen 2.2.4.1 bis 2.2.4.3**

Bei der Prüfung eines Waagen-Kassensystems sind andere und weiterführende Prüfschritte erforderlich, als dies bei einer Waage ohne diese Funktionalität der Fall ist. Insbesondere sind Hard- /Softwarestände mit Versionsnummern, die Datenübertragung sowie die korrekte Preisermittlung und –darstellung zu prüfen.“Im Bereich der Supermärkte oder ähnlichen Verkaufsstellen, werden in der Regel Waagen im Zusammenspiel mit einem Kassensystem verwendet. Um in diesem Bereich für eine einheitliche Abrechnung zu sorgen, werden diese Gebührenpositionen eingeführt (verbinden von Grundgebühr und Zusatzgebühr). Hierdurch entsteht für den Verwender und die Eichbehörden Klarheit über die je nach Situation (Rückgabe bei Beschaffenheit- oder messtechnischer Prüfung) zu erwartende Gebührenhöhe.

Hinweis H 2.2-5

Der Hinweis wird nicht mehr benötigt, es war eine Sonderregelung aus dem Jahr 1975 bzgl. einer bestimmten Zulassung

#### **zu Ermäßigung E 2.2-1**

Die zu gewährende Ermäßigung bei einer Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde wird aufgrund der statistischen Erhebung bei den Eichbehörden und unter Berücksichtigung der erhöhten Grundgebühr für Messgeräte, die in der Regel im Rahmen einer Rundfahrt geeicht werden, auf 50 Prozent erhöht, was zu einer Gebührenreduktion für die Kunden führt, welche ihre Waagen in die Räumlichkeiten der zuständigen Behörde transportieren.

#### **zu Ermäßigung E 2.2-2**

Die frühere Ermäßigung wird aufgrund der statistischen Erhebung neu aufgeteilt. Damit aber auch hier keine versteckte Gebührenerhöhung durchgeführt wird, wird die Ermäßigung auf 35 Prozent angepasst. Ursprünglich waren nach dem alten System eine Ermäßigung von 20 Prozent vorzusehen, wenn man von der alten Rundfahrtgebühr ausgeht.

Waagen der Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.12 werden nicht im Rahmen einer Rundfahrt geeicht. Deshalb kann hier der Prozentwert ohne Anpassung beibehalten werden.

#### **zu Ermäßigung E 2.2-4**

Durch die Anpassung der Systematik muss dieser Ermäßigungstatbestand eingeführt werden, um die Gebühren im Rahmen der Rundfahrt bei den bekannten Waagen im früheren Bereich zu belassen.

Satz 2 beschränkt die Gewährung der Ermäßigung auf den in der Mess- und Eichgebührenverordnung mit Stand 24.3.2015 (BGBl. I S.330) dargestellten Verwendungsbereich und verhindert eine weitere Gewährung einer Ermäßigung, die so in der Gebührenkalkulation auch nicht vorgesehen war.

## **zu 2. Befundprüfung**

Hier wird die Möglichkeit zur Befundprüfung auch für die Waagen mit angeschlossenem Kassensystem erweitert.

### **Zu Schlüsselzahlen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4** (Korrektur eines redaktionellen Fehlers)

Die Nummerierung wird an die Gesamtsystematik angepasst. Mit der Schlüsselzahl 2.3.2.4 wird eine besondere selbsttätige Kontrollwaage aufgenommen, die bei einem Beibehalten der alten Struktur zu extremen Gebührenhöhen geführt hat, die in keinem Verhältnis zum Aufwand der Eichbehörden steht.

### **Zu Schlüsselzahlen 2.3.3.1 bis 2.3.3.6** (Korrektur eines redaktionellen Fehlers)

Die selbsttätigen Waagen für Einzelwägungen (SWE) werden an folgende Systematik angepasst:

2.3.1... Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)

2.3.2... Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)

2.3.3... Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen

2.3.4... Selbsttätige Gleiswaagen (SGW)

2.3.5... Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)

### **Zu Schlüsselzahl 2.3.4.1** (Korrektur eines redaktionellen Fehlers)

Die Nummerierung der Schlüsselzahlen wird an die vorgenannte Systematik angepasst.

### **Zu Schlüsselzahlen 2.3.8.1 bis 2.3.8.4 und 2.3.10.1**

Diese Schlüsselzahlen werden aufgrund einer Änderung der Mess- und Eichverordnung gestrichen. Die Eiersortiermaschinen werden aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung herausgenommen.

### **Zu Schlüsselzahlen 2.3.12.1**

Eine Kompatibilitätsprüfung für Waagen ist nicht nur im Bereich der nichtselbsttätigen Waagen (Schlüsselzahl 2.2.9.4) möglich, sondern auch im Bereich der selbsttätigen Waagen. Diesem Umstand wird mit dieser Gebührenposition Rechnung getragen.

## **Zu Schlüsselzahlengruppe 3**

### **Zu Schlüsselzahlen 3.0.1.5 bis 3.0.1.7 (neu)**

Da sich der Prüfaufwand bei größeren Stückzahlen gleicher Glasthermometer verringert, werden die Gebührentatbestände ergänzt.

## **Zu Schlüsselzahlengruppe 4**

Die Gebührenerhebungssystematik wurde im gesamten Bereich auf den Grundsatz: „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung im Rahmen eine Rundfahrt bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ angepasst.

### **Zu Schlüsselzahl 4.1.1.2**

Verringerung der Gebühr. Korrektur einer 2015 aufgrund geringer Fallzahlen unlogischen Gebührenhöhe (die Gebühr für ein Messgerät mit einer geringeren Genauigkeitsklasse war höher als eine höhere Genauigkeitsklasse).

#### **Zu Schlüsselzahl 4.2.1.3 (neu)**

Der Gebührentatbestand wird aufgrund der vorgenannten Änderung der Systematik aufgenommen.

#### **Zu Ermäßigung E 4.2-1 (neu)**

Diese Ermäßigung ist aufgrund der Systemänderung bei Rundfahrtgebühren erforderlich.

#### **Zu Schlüsselzahlengruppe 5**

##### **Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4**

Kraftstoffzapfanlagen, Milchanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten, Schmierölmessanlagen, Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe, Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten, Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseeinheiten anzeigen und Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung.

Sofern die genannten Messgeräte entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall von § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung gegeben ist, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung.

In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührenerhebungssystematik wird im gesamten Bereich auf den Grundsatz: „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung im Rahmen eine Rundfahrt bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ angepasst.

Der Hinweis H 5.4-1 und die Hinweise „im Rahmen der Rundfahrt“ werden deshalb bei den betroffenen Schlüsselzahlen gestrichen und die Gebühr bei allen Positionen entsprechend angepasst. Eine Erhöhung der Gebühreinnahmen ist mit dem Systemwechsel nicht beabsichtigt.

#### **Zu Schlüsselzahl 5.4.1.7 (neu)**

Mit der Schlüsselzahl 5.4.1.7 werden Wasserstoffzapfsäulen neu aufgenommen. Der Grund ist die wachsende Wasserstoffmobilität und eindeutige Zuordnung dieser Messgeräte in die Mess- und Eichgebührenverordnung.

#### **Zu Schlüsselzahlen 5.4.2.1 bis 5.4.2.4 (Überschrift)**

Die Milchabgabeautomaten wurden in die Überschrift für die Messanlagen für Milch neu aufgenommen. Die Ausnahmeregelung für Milchabgabeautomaten endet am 31.12.2022 gemäß Anlage 1 Nummer 5 c) ee) Mess- und Eichverordnung.

#### **Zu Schlüsselzahlen 5.4.5.3 bis 5.4.5.7 (Überschrift)**

Hier erfolgt in der Überschrift die Klarstellung, dass für gravimetrisch zu prüfende Messanlagen eine Festgebühr nach den Schlüsselzahlen 5.4.5... abzurechnen ist.

#### **Zu Schlüsselzahl 5.4.7.1 (neu)**

Mit der Schlüsselzahl 5.4.7.1 wurden Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (Ad-Blue) neu aufgenommen. Die Prüfung von AdBlue-Zapfsäulen unterscheidet sich durch die erforderliche Rückführung des Produkts erheblich von den „weiteren Messanlagen“.

Die Gebührensätze wurden im Rahmen einer Sondererhebung ermittelt.

**Zu Ermäßigung E 5.4-1 b)**

Milchabgabeautomaten wurden in die bestehende Ermäßigung aufgenommen.

**Zu Ermäßigung E 5.4-2 (Korrektur eines redaktionellen Fehlers)**

Korrektur des Prozentsatzes von 15 Prozent auf wieder 25 Prozent (Übertragungsfehler aus Eichkostenverordnung vom 31.07.2013)

**Zu Ermäßigung E 5.4-3 (neu)**

Diese Ermäßigung ist aufgrund der Systemänderung bei Rundfahrtgebühren erforderlich.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 6**

**Zu Schlüsselzahlen 6.0.6... und 6.0.7...(Korrektur eines redaktionellen Fehlers)**

Messwandlerzähler sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung.

Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden und kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung.

Aufgrund der Neustrukturierung werden die Absätze für die Befundprüfung der Zusatzeinrichtungen und der Messwandlerzähler neu gefasst.

**Zu Schlüsselzahl 6.6.1.1 (neu)**

Neue Schlüsselzahl: 6.6.1.1 Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität

Höhe der Gebühr in Euro: nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...

Begründung und Erläuterung:

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der Bundesregierung zur Elektromobilität gewinnen die Messgeräte im Bereich der Elektromobilität zunehmend an Bedeutung und sollten insofern ebenfalls in die Mess- und Eichgebührenverordnung aufgenommen werden.

Anders als bei Elektrizitätszählern ist eine Unterscheidung zwischen Messgeräten und Zusatzeinrichtungen in verschiedenen Gebührenpositionen nicht zweckmäßig und derzeit nach Kenntnis des Standes der Technik auch nicht einfach möglich (vgl. hier auch die Terminologie des Dokuments 6-A des REA).

**Zu Schlüsselzahlengruppe 9**

Die Gebührenerhebungssystematik wird für Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten auf den Grundsatz: „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung im Rahmen einer Rundfahrt bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ angepasst.

Der Hinweis „im Rahmen der Rundfahrt“ wird deshalb bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 gestrichen und die Gebühr entsprechend angepasst. Eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen ist mit dem Systemwechsel nicht beabsichtigt.

Der Ermäßigungstatbestand wird unter E 9.1 aufgenommen.

**Zu Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3**

Diese Gebühren beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte). Eine Gesamtgebühr ist nicht sinnvoll, da nur bei einigen Getreideproben Waagen und Gewichte zur Ausrüstung gehören und eigene Gebühren für deren Eichung in der Mess- und Eichgebührenverordnung vorhanden sind. Daher verringert sich die Gebühr entsprechend.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 12****Zu Schlüsselzahl 12.1.2.2**

Handlasermessgeräte gehören zur Messgeräteart der Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte und sind daher Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung.

In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Aufgrund der eindeutigen Zuordnung zu den Laser-Geschwindigkeitsmessgeräten sind die Handlasermessgeräte bei fehlender eigener Gebührenposition über die Gebührenposition 12.1.2.1 "Laser-Geschwindigkeitsmessgerät" abgerechnet worden. Aufgrund des im Durchschnitt sehr großen unterschiedlichen Zeitaufwandes zwischen Handlasermessgeräten und anderen Laser-Geschwindigkeitsmessgeräten ist zur Differenzierung eine separate Gebührenposition erforderlich.

**Zu Schlüsselzahl 12.1.9.2**

Zur Klarstellung des Gebührentatbestandes wird der bisherige Wortlaut um den Text „unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist“ ergänzt.

**Zu Schlüsselzahlen 12.2.1.1 bis 12.2.1.3 und 12.2.2.1 bis 12.2.2.3**

Die Gebührenerhebungssystematik wird im gesamten Bereich auf den Grundsatz: „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung im Rahmen einer Rundfahrt bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ angepasst.

Der Hinweis „im Rahmen der Rundfahrt“ wird deshalb bei den betroffenen Schlüsselzahlen gestrichen und die Gebühr bei allen Positionen entsprechend angepasst. Eine Erhöhung der Gebühr ist mit dem Systemwechsel nicht beabsichtigt.

Der Ermäßigungstatbestand wird unter E 12-1 aufgenommen.

**Zu Überschrift zu Schlüsselzahl 12.3.1.1 (redaktionelle Änderung)**

Bereits in der Vorgängerversion sollte die Gebühr sowohl für mechanische als auch elektronische Stoppuhren gelten.

**Zu Schlüsselzahl 12.4.2.1**

Die Taxentarifprüfung ist eine Art Vorprüfung, da nicht bei jeder Taxameterreichung die Tarifsoftware einzeln geprüft werden kann. Als Ergebnis der Vorprüfung wird die Checksumme bekannt gegeben, die dann nur noch im Rahmen der Eichung oder Konformitätsbewertung überprüft werden muss.

Diese erste Überprüfung der Programmierung des Tarifes bleibt auch weiterhin für die Programmhersteller gebührenfrei, um keine Marktzugangsbeschränkung für Hersteller mit wenigen Taxametern in einem Tarifgebiet aufzubauen. Es werden aber immer mehr Programme mit Fehlern vorgestellt, so dass eine Wiederholungsprüfung notwendig ist. Die Eichbehörden werden hier als kostenlose „Betatester“ genutzt. Um dies zu verhindern, wird gemäß § 37 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung in Verbindung mit den Regeln des

REA (§ 467 Mess- und Eichgesetz) eine Wiederholungsprüfung nach Rückgabe nach Arbeitsaufwand berechnet.

### **Zu Schlüsselzahl 12.5.2.3**

Zur Klarstellung des Gebührentatbestandes wird der bisherige Wortlaut um den Text „unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist“ ergänzt.

### **Zu Schlüsselzahl 12.5.2.4 (neu)**

Kombinierte Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung.

Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Mangels möglicher Zuordnung zu den in der Anlage zur Mess- und Eichgebührenverordnung aufgeführten Messgeräten sind die kombinierten Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 nach Zeitgebühr zu verrechnen. Zur Klarstellung ist eine separate Schlüsselzahl erforderlich.

### **Zu Schlüsselzahl 12.5.2.5 (neu)**

Mittels Section-Control als Weg-Zeit-Messanlage werden Messungen von Durchschnittsgeschwindigkeiten von Fahrzeugen auf einem ausgewählten Streckenabschnitt durchgeführt. Die Prüfung bezieht sich auf eine Kombination von Zeit und Länge. Hierbei kommen transportabel oder stationär eingesetzte Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte zum Einsatz. Die Länge des Streckenabschnitts muss gemessen werden. Sie kann auch separat vermessen werden. Es handelt sich dabei um Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung.

Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Im Vergleich zu den in der Anlage zur Mess- und Eichgebührenverordnung aufgeführten Geschwindigkeitsüberwachungsmessgeräten sind bei der behördlichen Prüfung der Section-Control zusätzliche Prüfungen erforderlich. Eine separate Schlüsselzahl zur Sicherstellung einer dem Aufwand dieser individuellen öffentlichen Leistung entsprechenden Berechnung ist daher zwingend erforderlich.

Aufgrund der Neuartigkeit dieser Durchschnittsgeschwindigkeitsüberwachungsanlage und dass eine Neuvermessung der Strecken nicht bei jeder Eichung notwendig ist, ist eine Berechnung nach Zeitgebühr gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 erforderlich.

### **Zu Schlüsselzahl 12.6.1.1 (neu)**

Da in einigen Taxametern Quittungsdrucker integriert sind, ist eine Zusatzgebühr erforderlich.

### **Zu Schlüsselzahl 12.6.1.2 (neu)**

Zu einem nicht vernachlässigbaren Teil sind in den Messgeräten zur Verkehrsüberwachung zusätzliche Einzelkomponenten eingebaut, die einen erhöhten Prüfaufwand bei der Eichung oder Befundprüfung gegenüber den Verkehrsüberwachungsmessgeräten ohne diese zusätzlichen Komponenten bedeuten. Diese zusätzliche behördliche Leistung begründet die Zusatzgebühr.

**Zu Ermäßigung E 12-1 (neu)**

Diese Ermäßigung ist aufgrund der Systemänderung bei Rundfahrtgebühren erforderlich.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 14****Zu Überschrift Schlüsselzahlengruppe 14**

Die Überschrift der Schlüsselzahlengruppe beinhaltet die Genehmigungen für die Weiterverwendung von Messgeräten sowie die Befugniserteilungen an Instandsetzer nach dem Mess- und Eichgesetz sowie der Mess- und Eichverordnung.

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, damit nicht nur die positiven Entscheidungen, sondern auch die Bearbeitung und die Ablehnung von Anträgen nach dem Mess- und Eichgesetz sowie der Mess- und Eichverordnung berücksichtigt werden und als individuell zurechenbare öffentliche Leistungen abgerechnet werden können.

Zur Verbesserung der Übersicht werden in der Schlüsselzahlengruppe weitere Überschriften für die Themenbereiche „Weiterverwendung von Messgeräten“, „Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung“, „Aktualisierung der Software“ und „Instandsetzer“ ergänzt.

**Zu Schlüsselzahl 14.1.1.1**

Neben der Erteilung der Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes kann bei verspäteter Antragstellung nach § 38 des Mess- und Eichgesetzes auch eine negative Entscheidung getroffen werden. Die Änderung des Wortlautes ist erforderlich, damit auch diese abrechenbar ist.

**Zu Schlüsselzahl 14.2.1.1**

Neben der Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung kann auch eine negative Entscheidung getroffen werden. Die Änderung des Wortlautes ist erforderlich, damit diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung auch abrechenbar ist. Zur Klarstellung wird außerdem der Wortlaut „je Los“ ergänzt.

**Zu Schlüsselzahl 14.2.1.3 (neu)**

Der neue Gebührentatbestand wird ergänzt, damit „Prüfende Stellen“, die nach § 35 Satz 3 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung von eichtechnischen Prüfungen im Stichprobenverfahren besitzen, nach § 36 Satz 3 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung gebührenfähig überwacht und die damit verbundenen näheren Festlegungen zur Bestimmung der Stichprobe gebührenfähig getroffen werden können.

**Zu Schlüsselzahl 14.3.1.1**

Der Wortlaut wird geändert, damit künftig auch negative Entscheidungen abgerechnet werden können. Der Klammereintrag „Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen“ wird gestrichen, weil für die Gebührentatbestände der Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung eine Überschrift eingefügt wird.

**Zu Schlüsselzahl 14.3.1.2**

Soweit die Papierprüfung nicht ausreicht, kann eine Ortsbegehung stattfinden, um vor Ort den Antrags Sachverhalt zu klären. Hierzu zählen beispielsweise die Grundstückslage, eingesetzte Messgeräte, Zugang zu den Messgeräten und die Prüfung der Abrechnungsmodalitäten anhand der Unterlagen.

**Zu Schlüsselzahl 14.3.1.3**

Der neue Gebührentatbestand wird ergänzt, damit individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Änderung von Anträgen sowie zur Änderung von Entscheidungen über Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung künftig separat gebührenfähig sind. Dabei ist die Gebührenhöhe zwar nach Aufwand zu berechnen, aber höchstens bis zur Festgebühr von Schlüsselzahl 14.3.1.1. In der Regel ist für einen Änderungsantrag ein



geringerer Zeitaufwand notwendig, so dass ein Änderungsantrag nicht wie ein neuer Antrag mit den Gebühren gem. Schlüsselzahl 14.3.1.1 behandelt werden muss.

#### **Zu Schlüsselzahlen 14.4...**

Der Klammereintrag „Software-Aktualisierung“ wird gestrichen, weil für die Gebührentatbestände der Softwareaktualisierung eine Überschrift eingefügt wird. Außerdem wird der Wortlaut dahingehend geändert, dass künftig auch die Bearbeitung eines Antrages selbst sowie die Entscheidungen bzw. vorläufigen Entscheidungen hierüber gebührenfähig sind.

#### **Zu 14.4.1.1 und 14.4.1.2**

Die Prüfung des Antrags auf Softwareaktualisierung umfasst die Prüfung der Voraussetzungen gem. § 40 Abs. 3 Mess- und Eichverordnung. Für eine Vorläufige Genehmigung nach 14.4.1.1 muss zudem geprüft werden, ob die Bedingungen gem. § 40 Abs. 4 Mess- und Eichverordnung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Genehmigung bzw. Vorläufige Genehmigung ist dem Antragsteller mitzuteilen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Bei einer Entscheidung über eine endgültige Genehmigung sind die Ergebnisse der vorläufigen Genehmigung einzubeziehen.

#### **zu 14.4.1.3**

Die Behörde prüft anhand einer Stichprobe, ob die aufgezeichnete Aktualisierung im Messgerät den Anforderungen gem. § 40 Abs. 3 Nummer 1 und 3 Mess- und Eichverordnung genügt und die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte.

#### **Zu Schlüsselzahl 14.5...**

Für die Gebührentatbestände der Instandsetzer wird zur besseren Übersicht eine Überschrift eingefügt.

#### **Zu Schlüsselzahl 14.5.1.1**

Der Wortlaut wird erweitert, damit neben der bisher gebührenfähigen Befugniserteilung an Instandsetzer auch die Bearbeitung von Anträgen sowie negative Entscheidungen und andere vom Instandsetzer veranlasste oder zu vertretende Leistungen abgerechnet werden können.

Für die Prüfung des Antrages, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 54 Mess- und Eichverordnung erfüllt sind, werden die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Erst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise alle vorliegen kann die Befugniserteilung mit Zuweisung eines Instandsetzerkennzeichens oder aber die zu begründende Ablehnung des Antrages erfolgen. Bei Bedarf muss noch die Erfüllung aufschiebender Bedingungen geprüft werden.

Dies gilt auch für Änderungen einer erteilten Befugnis, wie z.B. Erweiterung auf zusätzliche Messgerätearten. Bei Rücknahme oder Widerruf der Befugniserteilung müssen die Gründe ermittelt (z.B. Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung) und der Bescheid erstellt werden.

#### **Zu Schlüsselzahl 14.5.1.2**

Gemäß § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung ist die Erteilung der Befugnis an Instandsetzer regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, zu überprüfen. Damit diese Leistung gebührenfähig ist, wird der neue Gebührentatbestand ergänzt.

Die Überprüfung der erteilten Befugnis erfolgt regelmäßig spätestens nach fünf Jahren oder bei gemeldeten Auffälligkeiten. Zur Überprüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, werden Unterlagen zu den Voraussetzungen beim Instandsetzerbetrieb angefordert und geprüft, die Voraussetzung für die Genehmigung darstellten. Bei Bedarf erfolgt eine Aufforderung zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen zur Mängelbeseitigung und die Überprüfung der Umsetzung. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 15****Zu Schlüsselzahlen 15.1.1.1 und 15.2.1.1**

Die Überwachung von Messwerten (z. B. bei Gasversorgern durch Kontrolle von eingereichten und beschafften Unterlagen) erfolgt teilweise auch in der Amtsstelle. Deshalb wird die bisherige Überwachungsgebühr im Außendienst um die Gebühr für Arbeiten in der Amtsstelle ergänzt.

**Zu Schlüsselzahl 15.3.1.1 (neu)**

Die Rechtsgrundlage für einen eigenen Gebührentatbestand für die Überwachung an geeichten Messgeräten wurde durch die Neuaufnahme ins Mess- und Eichgesetz (Erweiterung des § 37 Absatz 2 Nummer 4 Mess- und Eichgesetz) geschaffen.

Eine neue Gebühr wird in Analogie zur Überwachungsgebühr 15.2.1.1 Mess- und Eichgebührenverordnung eingeführt. Die Gebühr bemisst sich nach dem Prüfaufwand gemäß Schlüsselzahlen 19.1.2... .

**Zu Schlüsselzahlengruppe 16**

Die Gebührentatbestände und Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16 bleiben in ihrer Art und Höhe vorerst unverändert und gelten gemäß der in 2015 eingeführten Fassung der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV 2015) fort. Eine Gebührenanpassung wird im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) stattfinden. Es ist beabsichtigt, in diesem Zusammenhang auch Regelungen für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zu prüfen.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 17****Zu Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1 (redaktionelle Änderung)**

Die Schlüsselzahlenuntergruppe 17.1.1... wurde in eine einheitliche Systematik hinsichtlich des Tatbestandes der Anzahl der Prüfstände gebracht.

Die Schlüsselzahl 17.1.1.5 wurde gestrichen, da kein Anwendungsbereich gegeben ist und die Schlüsselzahlen 17.1.1.4 entsprechend angepasst.

Die Zusatzgebühr der Schlüsselzahlengruppe 17 ist auch für den Bereich der Schlüsselzahl 17.1.2.1 anzuwenden. Insofern wird die Überschrift der Zusatzgebühr um den Wortlaut „bis 17.1.2.1“ erweitert.

Aus redaktionellen Gründen wird die erweiterte Überschrift zusammen mit der Schlüsselzahl 17.1.1.6 mit ihrem bisherigen Inhalt hinter die Gebührenposition der Schlüsselzahl 17.1.2.2 verschoben, wobei die bisherige Schlüsselzahl 17.1.1.6 in 17.1.3.1 geändert wird.

**Zu Schlüsselzahlengruppe 19****Zu Hinweis H 19-1**

Der Hinweis dient der Erläuterung, welcher Aufwand bei der Anwendung des Außendienststundensatzes bereits berücksichtigt wird. Dies soll für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten im Verfahren sorgen. Eine Definition fehlte bisher.

**Zu Hinweis H19-2**

Der Hinweis dient der Erläuterung, welche Tätigkeiten neben der in der Schlüsselzahl benannte Haupttätigkeit (Eichung/Befundprüfung/Überwachung/Genehmigung/Verfügung etc.) noch in den Zeitaufwand, der mit den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... individuell zurechenbaren Leistung, eingerechnet werden dürfen. Hierzu zählen Nebenleistungen, die speziell für die Erbringung der Hauptleistung notwendig sind. Dies sind beispielsweise die Vorbereitung, Bereitstellung und Aufbau der Prüfeinrichtungen, Klärung des Prüfablaufes mit den Beteiligten, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Prüfung von Unterlagen und Dokumentation der Ergebnisse.

Allgemeine Vorbereitungen mit übergeordnetem organisatorischem Charakter, die nur einmal für viele Leistungserbringungen vorgenommen werden, wie beispielsweise die Erstellung eines Marktüberwachungskonzeptes der Behörde, gehören nicht (auch nicht anteilig) zu den individuell zurechenbaren Leistungen.

### **Zu Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2...**

Die neue Formulierung stellt klar, dass es bei der Entscheidung, welcher Stundensatz angesetzt werden soll, nur darum geht, in welcher Laufbahngruppe sich der eingesetzte Mitarbeiter jetzt befindet. So können auch die „Aufstiegsbeamten“ den Stundensatz der für sie jetzt geltenden Laufbahngruppe ansetzen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Mess- und Eichverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Holzfeuchte ist im Rahmen der letzten Änderung der Mess- und Eichverordnung auf Wunsch des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Wirtschaft eingefügt worden. Es ist derzeit wissenschaftlich-technisch jedoch nicht möglich, die Holzfeuchte eines Stammes zu messen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat daher um Streichung gebeten, um die bislang eingesetzten (nicht dem Mess- und Eichrecht entsprechenden) Messgeräte auch nach Ende der Übergangsfrist am 31.12.2018 weiter verwenden zu können.

#### **Zu Nummer 2**

Klarstellung für Ausnahmen vom Mess- und Eichrecht, die in spezialgesetzlichen Regelungen ausdrücklich vorgesehen sind. Konkreter Anlass der Ergänzung der MessEV ist der neue § 62a EEG, der in Absatz 2 Ausnahmen von der Pflicht zur mess- und eichrechtlichen Messung von Strommengen vorsieht. Der Entwurf der BReg zur Änderung von EEG und KWKG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

#### **Zu Nummer 3**

Eiersortiermaschinen werden aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen. In Packstellen müssen nach europäischem Recht geeichte Kontrollwaagen verwendet werden, so dass die Notwendigkeit von geeichten Sortiermaschinen entfällt.

#### **Zu Nummer 4**

Bei der Anwendung von Anlage 4 Modul B Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung sind die Forderungen von § 15 Absatz 9 und § 20 Absatz 2 von der Konformitätsbewertungsstelle zu beachten.

#### **Zu Nummer 5**

Die Eichfrist für alle Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der Elektromobilität wird auf acht Jahre festgelegt.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung (NKR-Nr. 4682, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

|  |  |
|--|--|
| <b>Bürgerinnen und Bürger</b>  | Keine Auswirkungen   |
| <b>Wirtschaft</b>  | Keine Auswirkungen   |
| <b>Verwaltung</b>  | Keine Auswirkungen   |
| <b>Weitere Kosten</b>  | Die Gebührensätze der Mess- und Eichgebührenverordnung werden in zwei Schritten erhöht. Für die Wirtschaft entstehen dadurch ab dem Jahr 2019 Weitere Kosten von jährlich 9 Mio. Euro und ab dem Jahr 2021 von jährlich nochmals 7 Mio. Euro.                |
| <b>KMU-Test</b>  | Die Verordnung betrifft auch kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerker. Sie sieht deshalb eine Ausnahmeregelung vor, nach der Gebührenermäßigungen für Klein- und Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden können. |
| Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. |  |

**II. Im Einzelnen**

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde im Jahre 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung geschaffen, die die Eichkostenverordnung ablöste. Basis der damaligen Gebührensätze waren Berechnungen aufgrund von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkostendaten der Jahre 2012 bis 2017. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Gebührensätze in zwei Schritten im Jahr 2019 und im Jahr 2021 angehoben. Die Kalkulation ist kostendeckend berechnet und basiert auf den Personalkostensteigerungen 2018 sowie auf der geschätzten Kostensteigerung für Personal- und Sachkosten bis 2023. Es sollen einzelne Gebührensätze angehoben und einzelne abgesenkt werden.

Mit der Änderungsverordnung werden außerdem Gebührentatbestände überarbeitet und angepasst, sofern sich in der Praxis der Eichbehörden Anhaltspunkte dafür ergeben haben. Zum Beispiel soll für Handlasermessgeräte (Laserpistole) eine separate Festgebühr eingeführt werden, so dass sich die Gebühr um 66 % reduziert. Die Festgebühr für elektronische Feinwaagen, die als Standardwaagen in Apotheken und Laboren verwendet werden, wurde um 7 % gesenkt. Ferner werden Gebührenermäßigungen für Klein- und Kleinstunternehmen gewährt.

Die Messung der Holzfeuchte ist im Rahmen der letzten Änderung der Mess- und Eichverordnung eingefügt worden. Da es derzeit wissenschaftlich-technisch jedoch nicht möglich ist, die Holzfeuchte eines Stammes zu messen, wird sie wieder gestrichen.

### **II.1. Erfüllungsaufwand**

Für **Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung** entsteht durch das Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **II.2. Weitere Kosten**

Die Gebührensätze der Mess- und Eichgebührenverordnung werden in zwei Schritten erhöht. Für die Wirtschaft entstehen dadurch ab 2019 Weitere Kosten von jährlich 9 Mio. Euro und ab 2021 von jährlich weiteren 7 Mio. Euro.

Das BMWi geht jährlich von rund einer Million Fälle aus, in denen Geräte geprüft und geeicht werden. Die Gebühren werden daher im Einzelfall ab 2019 um durchschnittlich 9 Euro und ab 2021 um durchschnittlich weitere 7 Euro erhöht.

### **II.3. KMU-Test**

Die Verordnung betrifft auch kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerker. Sie sieht deshalb eine Ausnahmeregelung vor, nach der Gebührenermäßigungen für Klein- und Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden können. Die zuständigen Behörden können in diesen Fällen Gebühren aufgrund von Billigkeitserwägungen ermäßigen.

**III. Ergebnis**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde  
Berichterstatteerin